

# RECHTE VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN IN LIECHTENSTEIN

WILFRIED MARXER



LIECHTENSTEIN-INSTITUT



Diese Studie entstand im Auftrag des Liechtensteiner Behinderten-Verbandes aus Anlass „10 Jahre Gesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen“.

Autor:

Wilfried Marxer

Mitarbeit bei Recherchen:

Florian Beusch

Nermina Abdic

Sarah Nigg

© Liechtenstein-Institut, Bendern

Oktober 2017

Liechtenstein-Institut

Auf dem Kirchhügel

St. Luziweg 2

9487 Bendern

Liechtenstein

T +423 / 373 30 22

F +423 / 373 54 22

[info@liechtenstein-institut.li](mailto:info@liechtenstein-institut.li)

[www.liechtenstein-institut.li](http://www.liechtenstein-institut.li)

## Leichte Sprache und einfache Sprache

**Leichte Sprache** ist besser verständlich als die Standard-Sprache. Sie ist wichtig für

- Menschen mit Lern-Schwierigkeiten
- Menschen, die nicht gut lesen können
- alte Menschen
- gehörlose Menschen
- Menschen, die nicht so gut Deutsch können

Der Liechtensteiner Behinderten-Verband unterstützt Leichte Sprache. Leichte Sprache heisst unter anderem:

- Kurze Sätze,
- keine Fremdwörter,
- klare Gestaltung auf einfache Art,
- Sonderzeichen vermeiden,
- linksbündig statt Blocksatz,
- mit Bildern unterstützen.

**Einfache Sprache** hat kein so klares Regelwerk wie leichte Sprache. Man soll so schreiben, dass der Text gut verständlich bleibt. Also beispielsweise mit einfacher Satzstruktur und kurzen Sätzen. Daran orientiert sich diese Studie.

### Weitere Informationen

- Der Liechtensteiner Behinderten-Verband gibt weitere Hinweise:  
<http://www.lbv.li/Leichte-Sprache-Links.php>
- Das Netzwerk Leichte Sprache hat einen Ratgeber erstellt. Darin werden viele hilfreiche Hinweise zu Leichter Sprache gegeben:  
[http://www.leichte-sprache.de/dokumente/upload/21dba\\_regeln\\_fuer\\_leichte\\_sprache.pdf](http://www.leichte-sprache.de/dokumente/upload/21dba_regeln_fuer_leichte_sprache.pdf)

## VORWORT

Jetzt ist er da! Der erste umfassende Überblick über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Liechtenstein, abgefasst in einfacher Sprache. Er kommt gerade rechtzeitig. Wir feiern das 10-jährige Jubiläum des Gesetzes über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen.

Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Menschen mit Behinderungen müssen in allen Bereichen des täglichen Lebens gleich behandelt werden wie Menschen ohne Behinderungen. Das steht im Gesetz. Um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen dieselben Chancen haben und ein selbstbestimmtes Leben führen können, gilt es, entsprechende Strukturen zu schaffen.

Die vorliegende Studie zeigt, welche Rechte Menschen mit Behinderungen haben. Sie zeigt aber auch, was verbessert werden könnte.

Neben die Gleichheit (Chancengleichheit) und die Freiheit für alle hat die Französische Revolution die Brüderlichkeit gestellt. Ohne Brüderlichkeit funktionieren Freiheit und Gleichheit nicht.

Fast alle Staaten der Welt sind heute Mitglied des Übereinkommens der UNO über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Dort verpflichtet sich die Staatengemeinschaft, Menschen mit Behinderungen verstärkt am gesellschaftlichen Leben teilhaben zu lassen. Man soll am selben Tisch sitzen und brüderlich miteinander umgehen.

Liechtenstein ist bisher nicht Mitglied dieses Übereinkommens.

Könnte das heurige Jubiläum Anlass sein, einen weiteren Schritt zu gehen?

*Martin Batliner*

*Präsident*

*Liechtensteiner Behinderten-Verband*

## INHALTSVERZEICHNIS

1.	Einleitung.....	6
2.	Wandel der Behinderten-Politik.....	11
3.	Verfassung des Fürstentums Liechtenstein .....	15
4.	Sozialversicherung und Fürsorge .....	21
5.	Gesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen .....	30
6.	Diskussionen und Vorstösse im liechtensteinischen Landtag.....	41
7.	UNO: Erklärung der Menschenrechte, UNO-Pakte I und II und Übereinkommen über die Rechte von Kindern.....	50
8.	UNO: Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen .....	59
9.	Europarat: Europäische Menschenrechts-Konvention .....	73
10.	Aktivitäten der Europäischen Union.....	77
11.	Schluss.....	81

## 1. EINLEITUNG

*Es existiert kaum wissenschaftliche Forschung und Literatur betreffend Menschen mit Behinderungen und bezogen auf Liechtenstein. Auch statistische Daten fehlen vielfach. Daher wäre eine vertiefende Studie zur aktuellen Lage von Menschen mit Behinderungen in Liechtenstein wünschenswert. Die vorliegende Studie beschränkt sich weitgehend auf die Darstellung der rechtlichen Lage von Menschen mit Behinderungen in Liechtenstein.*

Am 25. Oktober 2006 wurde das Gesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen im Landtag verabschiedet (Behinderten-Gleichstellungs-Gesetz; BGLG). Das Gesetz trat am 1. Januar 2007 in Kraft. Es ist also jetzt, im Jahr 2017, 10 Jahre alt. Dies ist Gelegenheit für einen Rückblick und Ausblick.

### Schwerpunkt der Studie

Diese Studie geht auf die wichtigsten rechtlichen Bestimmungen für Menschen mit Behinderungen in Liechtenstein ein. Dazu gehören einerseits die Verfassung und verschiedene liechtensteinische Gesetze und Verordnungen. Es sind andererseits auch zahlreiche internationale Verträge zu nennen. Viele von ihnen sind in Liechtenstein anwendbar, weil Liechtenstein diese Übereinkommen unterzeichnet hat. Mehr dazu in den Kapiteln 8 bis 10.

Ein wichtiges Übereinkommen hat Liechtenstein aber noch nicht unterzeichnet: Das Übereinkommen der Vereinten Nationen (UNO) über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Dies sollte möglichst rasch nachgeholt werden. Die meisten Staaten der Welt sind dem Abkommen bereits beigetreten.

Ein zentrales Anliegen dieses Übereinkommens ist die Gleichwertigkeit von Menschen mit Behinderungen. Sie sollen als gleichberechtigte Mitglieder der Gesellschaft leben können und als solche akzeptiert sein. Der Schlüsselbegriff ist „soziale Inklusion“, also die vollwertige Teilhabe an der Gesellschaft.

## Wissenschaftliche Arbeiten

Liechtensteinische Studien über Menschen mit Behinderungen sind selten. Eine Ausnahme stellt eine **Studie im Jahr 2007** dar (W. Marxer und S. Simon 2007 – Zur gesellschaftlichen Lage). Anlass war das „Europäische Jahr der Chancengleichheit für alle“.

Im gleichen Jahr und aus gleichem Anlass erfolgte auch das Projekt „**Barrierefrei durch Liechtenstein**“. Dabei wurden Hindernisse und Massnahmen für Menschen mit Behinderungen aufgezeigt (Regierung 2007 – Barrierefrei).

Im jährlichen **Bericht über Menschenrechte** werden Menschen mit Behinderungen jeweils erwähnt.

Spezifische rechtswissenschaftliche Studien, bezogen auf Liechtenstein, existieren dagegen nicht.

Die Projektarbeit von S. Bucher und anderen aus dem Jahr 2011 hatte ein spezielles Thema: Die **Integration durch Sport- und andere Vereine**. Die Studie wurde von der Stabsstelle für Chancengleichheit unterstützt (Bucher u.a. 2001 – Fördernde und hemmende Faktoren).

In neuerer Zeit ist die Masterarbeit von Alexandra Marxer zu erwähnen. Sie hat sich mit der **Integration von Lernschwachen** in liechtensteinische Schulen befasst (A. Marxer, 2015 – Erfolgsfaktoren).

Die **rechtliche Lage** betreffend Menschen mit Behinderungen in Liechtenstein ist wie erwähnt nicht spezifisch analysiert. Im Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung finden sich allerdings einige Hinweise (im Internet unter [www.verfassung.li](http://www.verfassung.li), siehe Kapitel 3, Seite 18 bis 19).

## Jahresberichte und anderes

Eine Quelle sind auch die **Jahresberichte** und andere Informationen von Vereinen und Verbänden. Zu erwähnen ist beispielsweise der **Liechtensteiner Behinderten-Verband** (LBV), aber auch das **Heilpädagogische Zentrum** des Fürstentums Liechtenstein (hpz). Das HPZ gibt auch 4 Mal pro Jahr die Schrift „**d’Huuszitig**“ heraus. Im Oktober 2017 ist die Nummer 65 erschienen. Die Nummer 64 vom September

2017 war eine Jubiläumsausgabe, weil das HPZ 2017 den 50. Geburtstag feiert. Weitere Vereine mit Bezug zu Menschen mit Behinderungen geben Merkblätter oder andere Schriften heraus. So zum Beispiel die Zeitung „**mittendrin**“. Sie wird vom Liechtensteiner Behinderten-Verband herausgegeben, vormalig von der Stabsstelle für Chancengleichheit. Die Zeitung erscheint seit 2012, die bisher letzte Ausgabe im Juni 2017. Man findet sie auch auf der Internetseite des Liechtensteiner Behinderten-Verbandes. Die jüngste Ausgabe widmet sich speziell der Integration von Behinderten in den ersten Arbeitsmarkt.

*Quellen: <http://www.lbv.li/mittendrin.php>*

Informationen liefern auch verschiedene **öffentliche Stellen**. In erster Linie ist die AHV/IV/FAK-Anstalt zu nennen, ferner auch das Amt für Soziale Dienste.

*Quelle: [www.ahv.li](http://www.ahv.li)*

### Vernetzungs-Gruppe „sichtwechsel“

Die Organisationen und öffentlichen Einrichtungen von und für Menschen mit Behinderungen haben sich in der Vernetzungs-Gruppe „sichtwechsel“ zusammengeschlossen. Auf der Internetseite von „sichtwechsel“ findet man die Adressen, Kurzinformationen und Kontaktdaten zu den rund 25 Institutionen. Weitere Informationen findet man in Schriften und Broschüren, Jahresberichten und anderem dieser Organisationen.

*Quelle und weitere Hinweise: <http://www.sichtwechsel.li/Vernetzungsgruppe/tabid/1043/Default.aspx>*

### Dokumente von Regierung und Landtag

Wichtige Quellen sind in Liechtenstein die **Berichte und Anträge der Regierung**. Diese beinhalten beispielsweise Vorschläge für neue Gesetze. Sie richten sich an den Landtag, unter anderem auch mit Antworten der Regierung auf Fragen des Landtages. Auf entsprechende **Kleine Anfragen, Interpellationen** oder **Postulate** kommen wir insbesondere in Kapitel 7 zurück.

## Zweck der Studie

Wie erwähnt wäre es 10 Jahre nach Einführung des Gesetzes über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen an der Zeit, eine umfassende Studie über die Lage von Menschen mit Behinderungen durchzuführen. Es wäre zu prüfen, inwiefern die nationale und internationale Rechtsentwicklung wie auch die neuen Prämissen der Behindertenpolitik Früchte getragen haben. Andererseits sind in den vergangenen Jahren zahlreiche Sparmassnahmen ergriffen worden. Inwiefern sich also die Lage von Menschen mit Behinderungen positiv oder negativ entwickelt hat, wäre zu untersuchen. Dies kann in der vorliegenden Studie nicht geleistet werden. Hier geht es insbesondere um den rechtlichen Rahmen auf nationaler und internationaler Ebene. Dieser ist für Menschen mit Behinderungen äusserst relevant. Die Einführung des Gesetzes über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen vor 10 Jahren war ein wichtiger Durchbruch. Das 10-Jahr-Jubiläum kann aber auch Anlass sein, um weitere Schritte ins Auge zu fassen.

Wie in dieser Studie angedeutet wird, besteht Handlungsbedarf auf vielen Ebenen. Trotz Fortschritten ist man noch längst nicht beim Idealzustand angelangt. Dabei darf man daran erinnern, dass sich die Qualität einer Gesellschaft am Umgang mit Minderheiten und Benachteiligten bemisst. Weitere Verbesserungen für Menschen mit Behinderungen sollten daher als gesamtgesellschaftliches Anliegen betrachtet werden.

## Literatur

- Bucher, Salka; Derungs, Letizia; Dürr, Corina; Good, Rebecca; Gruebler, Denise; Simeon, Natalia (2011): Fördernde und hemmende Faktoren der Integration von Menschen mit einer Behinderung in Sport- und anderen Vereinen. Projektarbeit an der Fachhochschule St. Gallen, im Auftrag der Stabsstelle für Chancengleichheit, Vaduz. Rorschach.
- Marxer, Alexandra (2015): Erfolgsfaktoren bei der Umsetzung von Integrativer Schulung. Eine empirische Untersuchung im Fürstentum Liechtenstein. Masterarbeit Schulische Heilpädagogik – Pädagogische Hochschule Luzern. Eschen.
- Marxer, Wilfried (2017): Menschenrechte in Liechtenstein – Zahlen und Fakten 2016. Hrsg. Regierung des Fürstentums Liechtenstein. Unter Mitarbeit von Patricia Hornich. Vaduz. BERN (online: [www.liechtenstein-institut.li](http://www.liechtenstein-institut.li)).

Marxer, Wilfried; Simon, Silvia (2007): Zur gesellschaftlichen Lage von Menschen mit Behinderungen. Studie zuhanden der Stabsstelle für Chancengleichheit aus Anlass des „Europäischen Jahres der Chancengleichheit für alle“ (Mitarbeit: Benno Patsch). Bendern (Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut, 15) (online: [www.liechtenstein-institut.li](http://www.liechtenstein-institut.li)).

## Berichte von Behörden

Regierung des Fürstentums Liechtenstein (Hg.) (2007): Barrierefrei durch Liechtenstein. Ein Wegweiser für Menschen mit Behinderung. Gefördert durch die EU-Kommission. Vaduz.

Stabsstelle für Chancengleichheit: „Mittendrin“, unter: <http://www.lbv.li/mittendrin.php> (Zugriff am 6.11.2017)

Stabsstelle für Chancengleichheit: Barrierefrei durch Liechtenstein, unter: <http://www.barrierefreies.li> (Zugriff am 23.8.2017).

World Health Organisation (WHO): Disabilities (online: <http://www.who.int/topics/disabilities/en/>).

World Health Organisation (WHO): Internal Classification of Functioning, Disability and Health (ICF) (online: <http://www.who.int/classifications/icf/en/>).

## 2. WANDEL DER BEHINDERTEN-POLITIK

*Der Umgang mit Menschen mit Behinderungen hat sich im Verlauf der Zeit stark gewandelt. Früher dachte man, dass Menschen mit Behinderungen irgendwie „versorgt“ werden müssten. Heute besteht der Anspruch, dass Menschen mit Behinderungen vollwertig am gesellschaftlichen Leben teilhaben können. Man spricht dabei von sozialer Inklusion, also dem Einschluss in die Gesellschaft.*

Im Verlauf der letzten Jahrzehnte hat sich die Auffassung über das, was Behinderung ist, stark gewandelt. In der Schrift „Behinderung hat viele Gesichter“ des schweizerischen Bundesamtes für Statistik wird dies ausgeführt (Bundesamt für Statistik 2009, S. 5–8). Kurz dargestellt handelt es sich um die folgenden Modelle.

### Individuelles oder medizinisches Modell

Das individuelle oder medizinische Modell betrachtet die körperliche, psychische oder geistige **Behinderung einer Person**. Daraus erwachsen für die betreffenden Menschen Probleme. Man kann gewisse Tätigkeiten nicht ausüben und ist in manchen Belangen eingeschränkt.

Als Lösung bietet sich hier zum Beispiel die **Pflege** an. Dies kann auch in **Betreuungs-Einrichtungen** geschehen. Auch **Hilfsmittel** wie etwa ein Rollstuhl oder ein Hörgerät können die negativen Folgen einer Behinderung verringern.

### Soziales Modell

Beim sozialen Modell wird das soziale Umfeld stärker in den Blick genommen. Die Behinderten-Bewegung in vielen Staaten war massgeblich beteiligt, dass diese Neuausrichtung erfolgte. Dieser Ansatz wurde in den 1970er-Jahren entwickelt.

Eine Person mit Behinderung wird demnach erst durch die äusseren Umstände tatsächlich behindert. Dies müsste in vielen Fällen nicht unbedingt sein. Man könnte die **Umstände behindertenfreundlich gestalten**. Dazu gibt es manche Beispiele: leicht zugängliche Gebäude oder Verkehrsmittel, Zugang für alle zu Schulen und Bildungseinrichtungen, angepasste Arbeitsplätze und vieles mehr.

Menschen mit Behinderungen sollen **wie alle anderen am gesellschaftlichen Leben teilhaben** können. Es geht also auch um die Chancengleichheit. Dazu müssen die entsprechenden Strukturen geschaffen werden.

## Interaktives Modell

Die Welt-Gesundheits-Organisation (WHO) will das **individuelle und das soziale Modell zu einem interaktiven Modell verknüpfen**. Das Modell wurde in den 1980er-Jahren entwickelt.

Auf der einen Seite soll die körperliche, psychische oder geistige Behinderung einer Person betrachtet werden. Auf der anderen Seite die Umstände, denen diese Person ausgesetzt ist. Als Schlüsselbegriff hat sich dabei der Begriff der „sozialen Inklusion“ etabliert.

## Soziale Inklusion

Individuelle medizinische Behinderung und gesellschaftliche Ausgrenzung führten zur Forderung nach sozialer Inklusion. Inklusion heisst, **dass Menschen in die Gesellschaft eingeschlossen oder einbezogen werden**.

Die Inklusion berücksichtigt die individuelle Behinderung ebenso wie das gesellschaftliche Umfeld:

- Einerseits soll die individuelle Behinderung gelindert werden. Das bedingt eine korrekte medizinische Betreuung. Beispielsweise soll nach einem Unfall alles unternommen werden, um möglichst eine Heilung herbeizuführen. Oder es werden Hilfsmittel bereitgestellt, beispielsweise Gehhilfen, Sehhilfen und vieles weitere.
- Andererseits sollen aber auch möglichst alle Hindernisse entfernt werden, die Menschen mit Behinderungen im Wege stehen. Das betrifft nicht nur die Zugänglichkeit von Gebäuden und Verkehrsmitteln. Es bezieht sich auf alle Bereiche des Lebens.

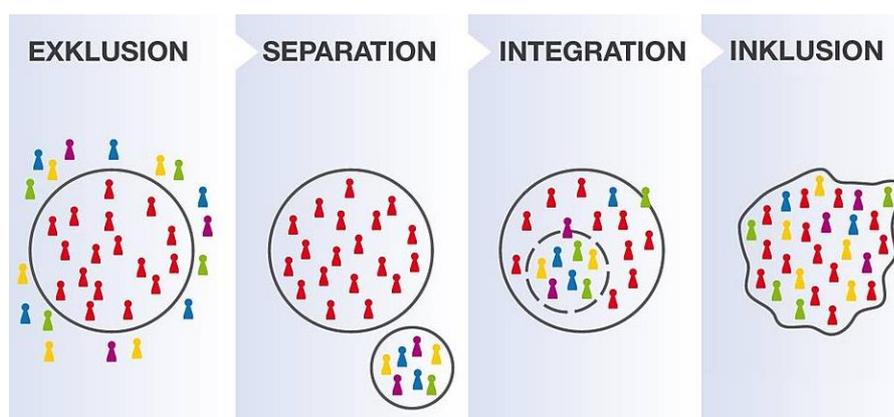
Menschen mit Behinderungen sehen sich als **gleichwertige Mitglieder der Gesellschaft** – Menschen ohne Behinderung sollen Menschen mit Behinderungen als gleichwertige Mitglieder der Gesellschaft wahrnehmen. Dies bedingt ein Gefühl der Zugehörigkeit auf allen Seiten.

Inklusion unterscheidet sich von anderen Formen des Umgangs mit benachteiligten Gruppen. Diese Formen reichen von „Exklusion“ bis „Inklusion“:

- **Exklusion (Ausgrenzung):** Menschen mit Behinderungen werden mehr oder weniger sich selbst oder ihren Familien überlassen. Sie haben keinen Zugang zum normalen gesellschaftlichen Leben.
- **Separation (Trennung):** Menschen mit Behinderungen werden in Sondereinrichtungen betreut. Dies betrifft Schulen, Werkstätten und weiteres. Man erhofft sich damit einen besseren Erfolg, zum Beispiel beim Lernen.
- **Integration (Eingliederung):** Menschen mit Behinderungen sollen integriert werden. Sie müssen sich aber an die bestehenden Strukturen anpassen. Diese gelten als die Norm.
- **Inklusion (Einschluss):** Menschen mit Behinderungen können wie alle anderen leben und sind vollständig gleichberechtigt. Unterschiede gelten als normal. Schulen, Arbeitsplätze, Gebäude, Verkehrsmittel und vieles weitere werden auf die jeweiligen Bedürfnisse der verschiedenartigen Menschen angepasst.

Quelle und weiterführende Literatur: <https://behinderung.org/inklusion.htm>; Felder 2012; Wocken 2011.

Die folgende Abbildung zeigt die unterschiedlichen Formen des Umgangs mit Menschen mit Behinderung auf.



Quelle: Marian Indlekofer, Sozialverband VdK Bayern e.V. (2013): [https://www.vdk.de/bayern/pages/26741/inklusion\\_und\\_integration](https://www.vdk.de/bayern/pages/26741/inklusion_und_integration)

Das UNO-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen verfolgt unter anderem das Ziel der sozialen Inklusion von Menschen mit Behinderungen (siehe dazu Kapitel 9).

## Literatur

Bundesamt für Statistik (2009): Behinderung hat viele Gesichter. Definition und Statistiken zum Thema Menschen mit Behinderung. Hg. Eidgenössisches Departement des Inneren. Neuchâtel.

Eidgenössisches Departement des Inneren (2017): Bericht zur Entwicklung der Behindertenpolitik. Bericht vom 11. Januar 2017. Bern.

Eidgenössisches Departement des Inneren EDI (2013): Konzepte und Modelle Behinderung (online: <https://www.edi.admin.ch/edi/de/home/fachstellen/ebgb/themen-der-gleichstellung/konzepte-und-modelle-behinderung.html>)

Felder, Franziska (2012): Inklusion und Gerechtigkeit. Das Recht behinderter Menschen auf Teilhabe. Frankfurt a.M.: Campus-Verlag.

Wocken, Hans (2011): Das Haus der inklusiven Schule. Hamburg: Hamburger Buchverlag.

### 3. VERFASSUNG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

*Die Verfassung des Fürstentums Liechtenstein erwähnt Menschen mit Behinderungen nicht ausdrücklich. Die Ausdrücke in der Verfassung wirken veraltet. Dies im Unterschied zu den Verfassungen der Nachbarstaaten. Dort werden Menschen mit Behinderungen speziell erwähnt, sie dürfen nicht diskriminiert werden.*

In der Verfassung des Fürstentums Liechtenstein werden Menschen mit Behinderungen nicht ausdrücklich erwähnt. In der Schweiz, in Österreich und in Deutschland sieht dies anders aus.

#### Verfassungen der Schweiz, Österreichs und Deutschlands

Die Verfassungen der Schweiz, Österreichs und Deutschlands erwähnen die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Hierzu Auszüge aus den betreffenden Verfassungen:

Bundesverfassung der **Schweizerischen Eidgenossenschaft**  
vom 18. April 1999 (aktuelle Fassung)

*Artikel 8 Absatz 2:*

„Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung **oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.**“

Bundes-Verfassungsgesetz der **Republik Österreich**  
vom 19. Dezember 1945 (aktuelle Fassung)

*Artikel 7 Absatz 1:*

„**Alle Staatsbürger sind vor dem Gesetz gleich.** Vorrechte der Geburt, des Geschlechtes, des Standes, der Klasse und des Bekenntnisses sind ausgeschlossen. **Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.** Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich dazu, **die Gleichbehandlung von behinderten**

**und nichtbehinderten Menschen in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten.“**

*Artikel 148a Absatz 3*

„Zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte obliegt es der Volksanwaltschaft und den von ihr eingesetzten Kommissionen (Art. 148h Abs. 3), im Bereich der Verwaltung des Bundes einschliesslich dessen Tätigkeit als Träger von Privatrechten

1 (...)

2. (...)

**3. für Menschen mit Behinderungen bestimmte Einrichtungen und Programme zu überprüfen beziehungsweise zu besuchen.“**

Grundgesetz für die **Bundesrepublik Deutschland**  
vom 23. Mai 1949 (aktuelle Fassung)

*Artikel 3 Absatz 3:*

„Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. **Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“**

## Liechtensteinische Verfassung

In der liechtensteinischen Verfassung werden die Rechte von Menschen mit Behinderungen nicht speziell herausgehoben. Dennoch kann eine Pflicht des Staates aus allgemeinen Bestimmungen abgeleitet werden.

Die Formulierungen in der Verfassung wirken veraltet. Es geht mehr um Fürsorge und Schutz als um die Eingliederung in die Gesellschaft. Dies zeigen die folgenden Auszüge aus der Verfassung:

Verfassung des **Fürstentums Liechtenstein** vom 5. Oktober 1921  
(aktuelle Fassung)

*III. Hauptstück – Von den Staatsaufgaben*

*Art. 14*

„Die oberste Aufgabe des Staates ist die Förderung der gesamten **Volkswohlfahrt.**“

In diesem Sinne sorgt der Staat für die Schaffung und Wahrung des Rechtes und für den Schutz der religiösen, sittlichen und wirtschaftlichen Interessen des Volkes.“

*Art. 25*

„Das öffentliche **Armenwesen** ist Sache der Gemeinden nach Massgabe der besonderen Gesetze. Der Staat übt jedoch die Oberaufsicht hierüber aus. Er kann den Gemeinden, insbesondere zur zweckmässigen **Versorgung von Waisen, Geisteskranken, Unheilbaren und Altersschwachen** geeignete Beihilfen leisten.“

*Art. 26*

„Der Staat unterstützt und fördert das **Kranken-, Alters-, Invaliden- und Brand-schadenversicherungswesen.**“

*IV. Hauptstück – Von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Landesangehörigen*

*Art. 27bis*

- „1) Die **Würde des Menschen** ist zu achten und zu schützen.
- 2) Niemand darf **unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung** oder Strafe unterworfen werden.“

*Art. 27ter*

- 1) Jeder Mensch hat das **Recht auf Leben.**
- 2) (...)

*Art. 29*

- „1) Die **staatsbürgerlichen Rechte stehen jedem Landesangehörigen** nach den Bestimmungen dieser Verfassung zu.
- 2) In Landesangelegenheiten stehen die politischen Rechte allen Landesangehörigen zu, die das 18. Lebensjahr vollendet, im Lande ordentlichen Wohnsitz haben und **nicht im Wahl- und Stimmrecht** eingestellt sind.“

*Art. 31*

- „1) **Alle Landesangehörigen sind vor dem Gesetze gleich.** Die öffentlichen Ämter sind ihnen unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen gleich zugänglich.
- 2) (...)
3. (...).“

In der liechtensteinischen Verfassung werden also Menschen mit Behinderungen nicht speziell erwähnt. Menschen mit Behinderungen tauchen indirekt in Begriffen wie Armenwesen, Invalide oder Geisteskranke auf. Dagegen ist nicht die Rede von einer Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen. Auch nicht von einem Verbot der Diskriminierung.

Dieser Mangel wird einerseits mit dem Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen etwas gemildert (siehe Kapitel 6). Andererseits verpflichten internationale Übereinkommen Liechtenstein, die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu respektieren (siehe die Kapitel 8 bis 10).

### Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung

Im Kommentar zur Liechtensteinischen Verfassung werden die oben erwähnten Artikel der Verfassung kommentiert ([www.verfassung.li](http://www.verfassung.li)). Menschen mit Behinderungen tauchen dabei im Kommentar zu Artikel 29 auf. P. Schiess Rütimann, Rechtswissenschaftlerin am Liechtenstein-Institut, geht in den Randziffern 63 bis 66 auf die Beschränkung des Stimm- und Wahlrechts ein. Sie weist darauf hin, dass jedenfalls eine genaue Abklärung erforderlich ist, bevor das Wahlrecht entzogen werden kann. Es muss festgestellt werden, ob eine Person mit Behinderung nicht verantwortungsvoll von den politischen Rechten Gebrauch machen kann.

In den Kommentaren zu zwei anderen Artikeln der Verfassung geht es ebenfalls um Menschen mit Behinderungen.

Zuerst in Artikel 6 der liechtensteinischen Verfassung vom 5. Oktober 1921 (aktuelle Fassung):

■ Art. 6 LV: „Die deutsche Sprache ist die Staats- und Amtssprache“.

P. Bussjäger, ebenfalls Rechtswissenschaftler am Liechtenstein-Institut, leitet daraus verschiedene Anforderungen an die Kommunikation des Staates ab. Grund dafür seien die Bestrebungen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen. Er bringt als Beispiele die folgenden:

- Anerkennung der **Gebärdensprache**,
- Einführung der **Barrierefreiheit beim Internet-Auftritt von staatlichen Stellen**.

Die Begriffe „Sprache“, „Staats-Sprache“ und „Amts-Sprache“ sind demzufolge gemäss Bussjäger breit auszulegen (Bussjäger 2015, Randziffer 7).

Auch beim Kommentar zu Artikel 30 der Verfassung werden Menschen mit Behinderungen erwähnt. Der Artikel lautet:

- Art. 30 LV: „Über Erwerb und Verlust des Staatsbürgerrechtes bestimmen die Gesetze.“

Im Kommentar zur Verfassung geht es um den Einbürgerungstest. Beim Einbürgerungstest werden Kenntnisse der deutschen Sprache und der Staatskunde vorausgesetzt. Es kann aber auch Ausnahmen geben – insbesondere wegen hohem Alter oder schlechter Gesundheit. P. Schiess Rütimann kommentiert dazu, dass Ausnahmen auch für **Personen mit intellektueller Behinderung** gelten können oder für Personen, die nie ausreichend lesen und schreiben gelernt haben (Schiess 2015, Randziffer 37).

### Bedeutung von internationalen Übereinkommen

Die Interessen von Menschen mit Behinderungen werden in der liechtensteinischen Verfassung nicht angemessen berücksichtigt. Bedeutender sind internationale Verträge wie etwa die Europäische Menschenrechts-Konvention (EMRK) des Europarates. Liechtenstein hat diese Konvention unterzeichnet, ebenso weitere internationale Vereinbarungen. Diese sind daher in Liechtenstein anwendbar. Das heisst, dass sich Menschen mit Behinderungen im Falle einer gerichtlichen Klage auf sie beziehen können.

Es handelt sich mehrheitlich um Übereinkommen der Vereinten Nationen (UNO).

Die folgenden Übereinkommen werden in den Kapiteln 8 bis 10 beleuchtet:

- **UNO:**
  - Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
  - Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte
  - Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
- **Europarat:**
  - Europäische Menschenrechts-Konvention.

Darüber hinaus können auch die Aktivitäten der **Europäischen Union** in Liechtenstein direkt oder indirekt eine Wirkung erzielen.

Wichtig wäre aber vor allem der Beitritt Liechtensteins zu einem zentralen Übereinkommen der UNO, nämlich zum Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Dieses hat Liechtenstein bisher nicht unterzeichnet.

Teilweise werden Menschen mit Behinderungen noch in weiteren Abkommen erwähnt, die aber in dieser Studie nicht weiter betrachtet werden. In einem Schweizer Bericht werden relevante Gesetze, Verordnungen und Abkommen detailliert aufgelistet (Schweizerische Eidgenossenschaft 2016 – Erster Bericht, S. 64–67). Ähnlich dürfte es auch in Liechtenstein sein.

### Literatur

Bussjäger, Peter (2016): Artikel 8 Landes-Verfassung. In: Liechtenstein-Institut (Hrsg.): Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung. Online-Kommentar, BERN 2016, [www.verfassung.li](http://www.verfassung.li) (Stand: 31. August 2015), zuletzt abgerufen am: 10. Oktober 2017.

Schiess Rütimann, Patricia M. (2016): Artikel 29 Landes-Verfassung. In: Liechtenstein-Institut (Hrsg.): Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung. Online-Kommentar, BERN 2016, [www.verfassung.li](http://www.verfassung.li) (Stand: 15. Dezember 2015), zuletzt abgerufen am: 10. Oktober 2017.

Schiess Rütimann, Patricia M. (2016): Artikel 30 Landes-Verfassung. In: Liechtenstein-Institut (Hrsg.): Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung. Online-Kommentar, BERN 2016, [www.verfassung.li](http://www.verfassung.li) (Stand: 15. Dezember 2015), zuletzt abgerufen am: 10. Oktober 2017.

### Berichte von Behörden

Schweizerische Eidgenossenschaft. Der Bundesrat (2016): Erster Bericht der Schweizer Regierung über die Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte der Menschen mit Behinderungen (29. Juni 2016). Bern.

## 4. SOZIALVERSICHERUNG UND FÜRSORGE

*In Liechtenstein gibt es mehrere Gesetze, die besonders für Menschen mit Behinderungen gelten. Die in diesem Kapitel angeführten Gesetze dienen der finanziellen Sicherung und der Fürsorge. So soll verhindert werden, dass Menschen mit Behinderungen mittellos und hilflos sind. Sie erhalten ihren Behinderungen entsprechend Unterstützung und Hilfe.*

In diesem Kapitel geht es um **liechtensteinische Gesetze**. Speziell werden Gesetze vorgestellt, die die Fürsorge und die Unterstützung von Menschen mit Behinderungen behandeln. Das Gesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen wird später in Kapitel 6 betrachtet.

Es gibt in vielen Gesetzen Hinweise und besondere Bestimmungen über Menschen mit Behinderungen. Hier können **nur die wichtigsten Gesetze** zu finanzieller Unterstützung, medizinischer Versorgung, Pflege und Betreuung erwähnt werden. Wir werfen dabei einen Blick auf die folgenden Gesetze:

- Invaliden-Gesetz
- Gesetz über die Blinden-Beihilfe
- Gesetz über Ergänzungs-Leistungen mit
  - Ergänzungs-Leistungen
  - Hilflosen-Entschädigung
  - besondere medizinische Massnahmen
  - Pflegegeld und häusliche Betreuung
- Schulgesetz und heilpädagogische Hilfe

Diese Gesetze werden in den folgenden Abschnitten kurz erläutert.

## Invaliden-Versicherungs-Gesetz

Das Gesetz heisst

- **Gesetz** vom 23. Dezember 1959 über die Invaliden-Versicherung (IVG; LGBL. 1960 Nr. 5).

Es trat am 1. Januar 1960 in Kraft. In vielen Punkten gleicht es dem schweizerischen Gesetz. Seit 1960 hat es viele **Abänderungen** des Invaliden-Gesetzes gegeben. Insgesamt ist es seit Inkrafttreten **35 Mal abgeändert** worden.

Die letzte Änderung erfolgte mit dem Gesetz vom 12. Mai 2016 betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Invaliden-Versicherung (Stand: Oktober 2017).

Am 4. September 2017 hat ausserdem die Fraktion der Freien Liste ein Postulat im Landtag eingebracht: Das **Postulat zur Invalidenversicherung und den Sozial-Versicherungen im Allgemeinen**. Darin wird die Regierung aufgefordert, Folgendes zu prüfen:

- Wie können die gesetzlich vorgegebenen Integrationsmassnahmen der Invalidenversicherung angepasst werden, sodass sie auch bei **Gering-Verdienenden** wirksam greifen?
- Würde ein „**Koordinationsgesetz für Sozialversicherungen**“ wie in der Schweiz auch in Liechtenstein Verbesserungen bringen?

Das Postulat wurde kürzlich in der Landtags-Sitzung vom Oktober 2017 mit 24 Stimmen und einer Gegenstimme an die Regierung überwiesen.

## Verordnung zum Invaliden-Versicherungs-Gesetz

Basierend auf dem IV-Gesetz hat die Regierung **Verordnungen** erlassen, die erste im Jahr 1961:

- Verordnung vom 28. November 1961 zum Gesetz über die Invalidenversicherung (LGBL. 1962 Nr. 12).

Verschiedene weitere Verordnungen sind gefolgt und haben die alten abgelöst.

Heute gültig ist die

- **Verordnung** vom 22. Dezember 1981 zum Gesetz über die Invalidenversicherung (Invaliden-Versicherungs-Verordnung; IVV; LGBl. 1982 Nr. 36).

Diese Verordnung ist am 1. Januar 1982 in Kraft getreten. Seitdem ist sie ebenfalls schon mehrfach abgeändert worden.

### Invalidität und Grad der Invalidität

Über die Definitionen und Leistungen der Invaliden-Versicherung informiert man sich am einfachsten auf der Internetseite der AHV-IV-FAK-Anstalt: <http://www.ahv.li>.

Invalidität bedeutet:

- Erwerbsunfähigkeit oder die Unfähigkeit, sich im bisherigen Aufgabenbereich (zum Beispiel im Haushalt) zu betätigen;
- die Invalidität ist durch einen körperlichen oder geistigen Schaden an der Gesundheit verursacht;
- die Unfähigkeit muss bleibend sein oder mindestens 1 Jahr dauern;
- es ist egal, ob die Beeinträchtigung seit Geburt besteht oder wegen Krankheit oder Unfall entstanden ist.

Die Höhe der Rente bemisst sich nach dem Grad der Invalidität. Dabei wird unterschieden zwischen Erwerbstätigen, Nicht-Erwerbstätigen und teilweise Erwerbstätigen.

Der Grad der Invalidität wird in drei Gruppen eingeteilt:

- Viertel-Rente (Grad der Invalidität von 40 bis 49%)
- Halbe Rente (Grad der Invalidität von 55 bis 66%)
- Ganze Rente (Grad der Invalidität ab 67%).

## Leistungen der Invaliden-Versicherung

Bei einer ganzen Rente liegt das **Maximum der Rente** derzeit bei 2'320 Franken pro Monat. Die **minimale Rente** liegt bei der Hälfte, also bei 1'160 Franken pro Monat.

Die Invaliden-Rente ist für die Betroffenen sehr wichtig. Daneben gibt es aber noch **weitere Massnahmen und Leistungen** der IV. Dies sind beispielsweise folgende:

- Früherkennung von Invalidität;
- Massnahmen zur beruflichen Eingliederung;
- medizinische Massnahmen;
- Lohnzuschuss zur Beschäftigung bei einem Arbeitnehmer;
- Finanzielle Unterstützung für den Kauf von Hilfsmitteln wie Prothesen, Hörapparate, Sehhilfen und andere.

## Blinden-Beihilfe

Das Gesetz über die Gewährung von Blinden-Beihilfe ergänzt das Invaliden-Gesetz:

- Gesetz vom 17. Dezember 1970 über die Gewährung von Blinden-Beihilfen (LGBI. 1970 Nr. 7).

Mit einer Verordnung der Regierung wird jeweils die Höhe der Blinden-Beihilfe festgelegt.

Die Blinden-Beihilfe wird **zusätzlich zur Invaliden-Rente** ausbezahlt. Voll-Blinde bekommen zum Beispiel gegenwärtig 648 Franken, hochgradig Seh-Schwache 324 Franken pro Monat.

Der Antrag muss bei der Invaliden-Versicherung gestellt werden. Die Auszahlung erfolgt ebenfalls über die Invaliden-Versicherung.

## Ergänzungs-Leistungen zur Invaliden-Versicherung

Seit 1965 gibt es ein Gesetz, welches bei sehr tiefem Einkommen oder besonderen Bedürfnissen finanzielle Unterstützung anbietet:

- Gesetz vom 10. Dezember 1965 über Ergänzungs-Leistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invaliden-Versicherung (ELG; LGBl. 1965 Nr. 46).

Das Gesetz regelt **vier Formen von Unterstützung**:

- Ergänzungs-Leistungen;
- Hilflosen-Entschädigung;
- Hilfe für besondere medizinische Massnahmen;
- Betreuungs- und Pflegegeld für häusliche Betreuung.

Diese vier Formen werden jetzt kurz erläutert.

### Ergänzungs-Leistungen

Ergänzungs-Leistungen werden bei besonders tiefem Einkommen angeboten. Das heisst, wenn die Rente der AHV oder der IV zusammen mit weiteren Einnahmen und dem Vermögen **kein ausreichendes Mindest-Einkommen** sichert. Wer weniger Einkommen hat, kann Ergänzungs-Leistungen beantragen.

Nach Artikel 1quater des Gesetzes gilt dies ausdrücklich auch für Invalide. Die betroffene Person muss aber mindestens eine **halbe Invalidität** aufweisen.

### Hilflosen-Entschädigung

Die Hilflosen-Entschädigung wird unabhängig vom Einkommen und vom Vermögen einer betroffenen Person ausbezahlt. Bedingung ist, dass die Person hilflos ist. Ferner darf die betreffende Person nicht bereits von der obligatorischen Unfallversicherung oder einer anderen Sozialversicherung entschädigt werden.

Als hilflos gilt, wer für die alltäglichen Lebensverrichtungen dauernd **und in erheblichem Ausmass die Hilfe von anderen oder eine persönliche Überwachung** braucht.

Die Entschädigung wird nach dem **Grad der Hilflosigkeit** bemessen. Darüber entscheidet die Liechtensteinische Invaliden-Versicherung.

## Besondere medizinische Massnahmen

Die besonderen medizinischen Massnahmen gemäss Gesetz über die Ergänzungsleistungen beschränken sich auf die Behandlung von **Geburts-Gebrechen**. Sie werden längstens bis zum 20. Altersjahr erbracht. Die Entschädigung erfolgt unabhängig davon, wie hoch das Einkommen oder das Vermögen ist.

Als Geburts-Gebrechen gelten solche, die bereits bei Geburt bestehen. Sie sind in einer Liste in einer Verordnung der Regierung aufgeführt:

- Verordnung vom 24. April 2001 über besondere medizinische Eingliederungs-Massnahmen (LGBL. 2001 Nr. 87).

Die Liste enthält weit mehr als 100 verschiedene Geburts-Gebrechen. Diese beziehen sich auf Gebrechen in folgenden Körper-Bereichen: Haut, Skelett, Gelenke, Muskeln, Sehnen, Gesicht, Hals, Lungen, Luftwege, Mediastinum, Speiseröhre, Magen, Darm, Leber, Gallenwege, Pankreas, Bauchwand, Herz, Gefäss- und Lymphsystem, Milz, Blut, reticuloendotheliales System, Urogenitalsystem, zentrales, peripheres und autonomes Nervensystem, psychische Erkrankungen und schwere Entwicklungsrückstände, Sinnesorgane, Stoffwechsel und endokrine Organe, Missbildungen mit Betroffenheit von mehreren Organen sowie weitere Gebrechen.

## Pflegegeld und häusliche Betreuung

Weitere Mosaik-Steine bei der Unterstützung von Menschen mit Behinderungen sind das **Betreuungsgeld** und das **Pflegegeld**. Der Anspruch besteht unabhängig davon, wie die wirtschaftlichen Verhältnisse der betroffenen Person aussehen.

Grundlage ist folgendes Gesetz:

- Gesetz vom 10. Dezember 1965 über Ergänzungs-Leistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (LGBL. 1965 Nr. 46).

Im Jahr 2009 ist dieses Gesetz massgeblich erweitert worden. Das Pflege- und Betreuungsgeld gibt es seit dieser Gesetzesänderung:

- Gesetz vom 26. Juni 2009 betreffend die Abänderung des Gesetzes über Ergänzungs-Leistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (LGBL. 2009 Nr. 229).

Gestützt auf dieses Gesetz hat die Regierung eine Verordnung erlassen:

- Verordnung vom 9. Dezember 2009 über das Betreuungs- und Pflegegeld für die häusliche Betreuung (Betreuungs- und Pflegegeld-Verordnung; BPGV; LGBL. 2009 Nr. 313).

Das Betreuungs- und Pflegegeld wird unter folgenden Bedingungen ausbezahlt:

- der zivilrechtliche Wohnsitz der zu pflegenden Person ist in Liechtenstein;
- die zu pflegende Person ist mehr als 3 Monate beeinträchtigt;
- für das alltägliche Leben ist die zu pflegende Person auf die Hilfe von anderen angewiesen.

Das Betreuungs- und Pflegegeld wird an die betroffene Person ausbezahlt, also an die Person, die betreut und gepflegt werden muss. Das Geld darf nur für bezahlte hauswirtschaftliche Leistungen und Betreuung verwendet werden. Auch Familienmitglieder können mit diesem Geld angemessen entlohnt werden.

Das Betreuungs- und Pflegegeld beträgt maximal 180 Franken pro Tag. Zuständig ist die Liechtensteinische Invaliden-Versicherung. Dort muss auch der Antrag eingereicht werden.

Die Regierung bezeichnet in Artikel 6 der Verordnung über das Betreuungs- und Pflegegeld eine **Fachstelle**. Die Fachstelle klärt die Pflegesituation der betroffenen Personen ab, erstellt ein Pflegekonzept und anderes. Die Regierung hat hiermit den **Verband Liechtensteiner Familienhilfen** betraut. Bei der Familienhilfe ist daher die „**Fachstelle für häusliche Betreuung und Pflege**“ eingerichtet worden.

### Familienhilfe Liechtenstein

Die Familienhilfe Liechtenstein ist in verschiedenen Bereichen tätig. Das sind vor allem die Spitex, die Pflege zu Hause, die Betreuung zu Hause und der Mahlzeiten-Dienst. Die Familienhilfe betreut auch Menschen mit Demenz.

Informationen zur Familienhilfe und der Fachstelle auf der Internetseite:

[www.familienhilfe.li](http://www.familienhilfe.li).

Internetseite der Fachstelle für häusliche Betreuung und Pflege:

<http://www.familienhilfe.li/Default.aspx?tabid=100>.

## Schulgesetz und heilpädagogische Hilfe

Das Schulgesetz sieht in Artikel 15b pädagogisch-therapeutische Massnahmen vor.

### ■ Schulgesetz vom 15. Dezember 1971 (SchulG; LGBl. 1972 Nr. 7)

Pädagogisch-therapeutische Massnahmen betreffen Kinder und Jugendliche, die **in ihrer Entwicklung beeinträchtigt** sind. Diese Massnahmen können auch Kinder betreffen, die noch nicht schulpflichtig sind. Solche Kinder haben das Recht, einen heilpädagogischen Kindergarten zu besuchen.

Die Massnahmen gemäss Schulgesetz werden maximal bis zum 22. Altersjahr gewährt.

Artikel 34 bis 36 des Schulgesetzes handeln von den **Sonderschulen**. Sonderschulung wird vom Staat gewährleistet. Sie ist kostenlos.

Die Schulpflicht gilt auch für Schülerinnen und Schüler mit Lernschwierigkeiten.

Nach Artikel 82 des Schulgesetzes können lernschwache Kinder mitunter auch die **Regelschule**, also die normale Schule, besuchen. Dabei spielen die Voraussetzungen des Kindes wie auch das schulische Umfeld eine Rolle. Es werden zudem vor der Entscheidung verschiedene Stellen und Personen angehört: die Eltern, die Schulleitung, der Arzt, der Schulpsychologische Dienst. Im Falle einer Aufnahme in eine Primarschule wird auch der Schulrat der Gemeinde angehört.

Ein sogenannter Nachteils-Ausgleich bei Prüfungen ist nicht bekannt. Dies wäre zum Beispiel für sehbehinderte Kinder oder Kinder mit Aufmerksamkeits-Störungen (ADHS) hilfreich.

Die folgende Verordnung der Regierung regelt noch weitere Einzelheiten:

- Verordnung vom 18. Dezember 2001 über die besonderen schulischen Massnahmen, die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen, die Sonder-Schulung sowie den Schul-Psychologischen Dienst (LGBl. 2001 Nr. 197).

Die Stiftung für Heilpädagogische Hilfe in Liechtenstein und das Heilpädagogische Zentrum des Fürstentums Liechtenstein (hpz)

Die Stiftung für Heilpädagogische Hilfe in Liechtenstein ist eine sehr wichtige Einrichtung für Menschen mit Behinderungen. Sie übernimmt zahlreiche Aufgaben, teilweise ergänzend zu staatlichen Einrichtungen oder zu Einrichtungen und Dienstleistungen im Ausland. Dies betrifft die Schule (Sonder-Schulung), die Therapie, Werkstätten für Menschen mit Behinderungen und betreutes Wohnen. Sie betreibt insbesondere auch das Heilpädagogische Zentrum des Fürstentums Liechtenstein (hpz).

Informationen auf der Internetseite des Heilpädagogischen Zentrums:

[www.hpz.li](http://www.hpz.li).

## 5. GESETZ ÜBER DIE GLEICHSTELLUNG VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

*Das Gesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen ist am 1. Januar 2007 in Kraft getreten. Dies war ein sehr wichtiger Schritt zur Verbesserung der rechtlichen Lage von Menschen mit Behinderungen. Das „Büro für die Gleichstellung“ hat dabei eine wichtige Rolle gespielt. Es ist beim Liechtensteiner Behinderten-Verband angesiedelt.*

In diesem Kapitel geht es um das liechtensteinische Gesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen. Zu diesem Gesetz gehört auch eine Verordnung der Regierung. Ferner werfen wir einen Blick auf die Schweiz. Am Ende werden noch Diskussionen über Menschen mit Behinderungen im liechtensteinischen Landtag beleuchtet. Es geht dabei vor allem um die Integration von Behinderten in den ersten Arbeitsmarkt (regulärer, „normaler“ Arbeitsmarkt).

### Vorbilder Schweiz und Österreich

Im Bericht und Antrag 2006 Nr. 15 weist die Regierung auf die Vorbilder zu diesem Gesetz hin. Demnach hat sich die Regierung an den Gesetzen der Schweiz und Österreichs orientiert.

- Schweizerisches Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2002 (Behinderten-Gleichstellungs-Gesetz, BehiG). Das schweizerische Gesetz ist am 1. Januar 2004 in Kraft getreten.
- Österreichisches Bundesgesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Bundes-Behinderten-Gleichstellungs-Gesetz, BGStG; BGBl. Nr. 82/2005). Das österreichische Gesetz ist am 1. Januar 2006 in Kraft getreten.

## Der Weg zum Behinderten-Gleichstellungsgesetz

- Gesetz vom 25. Oktober 2006 über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behinderten-Gleichstellungsgesetz, BGIG; LGBL 2006 Nr. 243).

Am 1. Januar 2007 trat das liechtensteinische Gesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in Kraft. Begonnen hat der Weg zu diesem Gesetz bereits 2001.

Am 17. Oktober 2001 wurde im Landtag ein **Postulat** eingereicht. Dieses hat der Landtag am 14. November 2001 an die Regierung überwiesen. Das Postulat forderte die Beseitigung der Benachteiligung von behinderten Menschen. Im Zentrum stand die Frage der Barrierefreiheit, insbesondere bei Bauten und Anlagen.

Der Landtag nahm die Postulats-Beantwortung der Regierung am 17. April 2002 zur Kenntnis. Die Regierung kündigte darin die Einsetzung einer Arbeitsgruppe an.

Die **Arbeitsgruppe** gab in ihrem Bericht vom 4. November 2002 eine Empfehlung ab: Es sollte ein Behinderten-Gleichstellungsgesetz geschaffen werden. Eine weitere Arbeitsgruppe arbeitete daraufhin einen Gesetzesentwurf aus.

2006 war es so weit. Am 21. Februar 2006 verabschiedete die Regierung den Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag. Der Landtag sollte das Gesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen beschliessen (Behinderten-Gleichstellungsgesetz; BGIG).

Am 16. März 2006 erfolgte die 1. Lesung des Gesetzes im Landtag (Landtags-Protokoll 2006, S. 158–206).

Die Regierung nahm mit Bericht vom 3. Oktober 2006 Stellung zu Fragen, die bei der 1. Lesung im Landtag aufgeworfen worden waren.

Die 2. Lesung und die Verabschiedung des Gesetzes erfolgten im Landtag am 25. Oktober 2006 (Landtags-Protokoll 2006, S. 1587–1608).

Am 1. Januar 2007 trat das Gesetz schliesslich in Kraft.

## Änderungen des Gesetzes

Das Behinderten-Gleichstellungs-Gesetz ist bisher 3 Mal abgeändert worden.

Seit **2011** sind auch eingetragene Partner und faktische Lebenspartner ausdrücklich vor Diskriminierung nach Artikel 5 des Behinderten-Gleichstellungs-Gesetzes geschützt (LGBL. 2011 Nr. 351). Grund war die Einführung des Gesetzes über die eingetragene Partnerschaft von gleichgeschlechtlichen Paaren.

**2012** änderte die Bezeichnung „Amt für Wohnungswesen“ in Artikel 14 Absatz 2. Grund war die Zusammenlegung verschiedener Ämter (LGBL. 2012 Nr. 269).

**2016** wurde in Artikel 11 Absatz 3 statt „Denkmalschutz“ neu „Kulturgüter-Gesetz“ eingefügt (LGBL. 2016 Nr. 273). Grund war der Erlass eines Kulturgüter-Gesetzes.

Die Grundzüge des Gesetzes sind aber seit 2007 unverändert geblieben.

## Inhalt des Behinderten-Gleichstellungs-Gesetzes

In Artikel 1 des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen wird der **Zweck des Gesetzes** umrissen. Es sind die folgenden Punkte:

- Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen beseitigen oder verhindern,
- gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft gewährleisten,
- selbstbestimmte Lebensführung ermöglichen.

Im Gesetz werden sehr unterschiedliche Bereiche angesprochen:

- positive Massnahmen (Artikel 4),
- Schutz vor Diskriminierung (Artikel 5 bis 9),
- Schutz vor Diskriminierung in der Arbeitswelt (Artikel 10),
- Schutz vor Diskriminierung bei Bauten, Anlagen und im öffentlichen Verkehr (Artikel 11 bis 16),
- Massnahmen für Menschen mit Sprach-Behinderung, Hör-Behinderung und Seh-Behinderung (Artikel 17),
- Massnahmen im Bildungsbereich (Artikel 18),
- Programme zur Integration von Menschen mit Behinderungen (Artikel 19),
- Pilotversuche zur Integration im Erwerbsleben (Artikel 20),
- Information, Beratung und Überprüfung der Wirksamkeit (Artikel 21),
- Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Artikel 22),

- Rechtsansprüche und Verfahren (Artikel 23 bis 31),
- Fristen zur Anpassung (Artikel 32 bis 34).

## Verordnung zum Behinderten-Gleichstellungsgesetz

Artikel 35 des Gesetzes sieht vor, dass die Regierung eine Verordnung zum Gesetz erlässt. Dies erfolgte am 19. Dezember 2006:

- Verordnung vom 19. Dezember 2006 über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behinderten-Gleichstellungs-Verordnung, BGIV, LGBI. 2006 Nr. 287).

Die Verordnung besteht aus 11 Artikeln. Sie legt vor allem **Normen** fest. Es wird zum Beispiel festgelegt, wie steil eine Rampe sein darf. Oder es wird festgehalten, dass der **Liechtensteiner Behinderten-Verband** eine wichtige Rolle einnimmt. Der Behinderten-Verband ist die Organisation, die im Sinne von Artikel 31 Absatz 1 des Gesetzes **Anträge und Beschwerden** bei der Regierung und vor Gerichten einbringen darf.

## Änderungen der Verordnung

Die Verordnung wurde seit ihrem Erlass 2 Mal abgeändert.

**2009** wurde in Art. 7 Absatz 1 neu geregelt, dass neu die „Baubehörde“ statt wie bisher die „zuständige Gemeindebehörde“ Baugesuche zur Stellungnahme an den Behinderten-Verband übermittelt (LGBI. 2009 Nr. 249).

**2015** wurde die SIA-Norm in Artikel 3 Buchstabe a) der Verordnung angepasst. Die Bestimmung über die Breite etc. von Korridoren in Artikel 4 Buchstabe c) wurde geändert. Ebenso wurde in Artikel 5 Absatz 1 sowie Artikel 6 auf eine neue Norm verwiesen (2015 LGBI. 2015 Nr. 258).

## Büro für Gleichstellung

Aufgrund des Gesetzes und der Verordnung über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen ist ein „Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen“ eingerichtet worden. Die Aufgabe ist **dem Liechtensteiner Behinderten-Verband** übertragen. Dort ist das Büro angesiedelt.

Das Büro für die Gleichstellung hat folgende **Aufgaben**:

- Empfehlungen oder Anträge für Massnahmen bei der Regierung einreichen,
- Behörden und Private beraten,
- bei der Ausarbeitung von Rechtsvorschriften mitwirken,
- zu Gesetzesvorlagen Stellungnahmen abgeben,
- Stellungnahmen auf Wunsch der Regierung ausarbeiten,
- die Bevölkerung mittels Öffentlichkeitsarbeit sensibilisieren,
- Projekte ausarbeiten und durchführen,
- Dialog zwischen Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden fördern,
- Austausch mit anderen Nicht-Regierungs-Organisationen,
- Zusammenarbeit mit öffentlichen und privaten Einrichtungen.

Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen

Kontakt: Liechtensteiner Behinderten-Verband.

Online: <http://www.lbv.li/Buero-Gleichstellung.php>

## Gerichtsverfahren in Liechtenstein

Es hat bisher erst ein Verfahren auf Grundlage des Behinderten-Gleichstellungs-Gesetzes gegeben. Kläger war der Liechtensteiner Behinderten-Verband. Er ist gemäss Behinderten-Gleichstellungs-Gesetz zu Klagen vor Gericht berechtigt. In einem Verfahren ist er beim Verwaltungs-Gerichtshof erfolgreich gewesen. Nachstehend wird der Fall dargelegt.

### Verfahren: Barrierefreier Zugang zu einer Praxis

Es handelt sich beim Verfahren um einen Entscheid des Verwaltungs-Gerichtshofes vom 4. August 2014 (VHG 2014/44).

Kläger (Beschwerde-Führer) war der Liechtensteiner Behinderten-Verband. Er kritisierte, dass bei einem Umbau eines Gebäudes kein barrierefreier Zugang (Lift) verlangt wurde. Es ging um eine Praxis für Physiotherapie im Erdgeschoss eines bestehenden Wohnhauses (Umnutzung). Das Amt für Bau und Infrastruktur hatte unter Auflagen (Einbau eines Lifts) eine Bewilligung erteilt (27. Januar 2014). Dagegen erhob der Bauherr Beschwerde. Die Beschwerde-Kommission für Verwaltungs-Angelegenheiten hob die Pflicht, einen Lift einzubauen, wieder auf. Der Verwaltungs-Gerichtshof schliesslich verlangte erneut den barrierefreien Zugang. Er argumentierte mit dem Behinderten-Gleichstellungs-Gesetz.

*Quelle: [www.gerichtsentscheide.li](http://www.gerichtsentscheide.li)*

Andere Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit Behinderung beziehen sich stärker auf die Invaliden-Versicherung, also beispielsweise die Feststellung der Invalidität, den Grad der Invalidität und anderes.

Es gab auch ein Verfahren, in welchem es um ein Wohn- und Fördertraining einer Person mit Behinderung ging. Das Training sollte zu einem selbständigen Leben anleiten. Dabei ging es aber nicht um das Behinderten-Gleichstellungs-Gesetz. Das Urteil vom 5. Februar 2013 erfolgte durch den Staatsgerichtshof (StGH 2012/116).

*Quelle: [www.gerichtsentscheide.li](http://www.gerichtsentscheide.li)*

## Erfahrungen mit dem Gleichstellungs-Gesetz in der Schweiz

Ein Blick in die Schweiz zeigt, welches Potenzial im Gleichstellungs-Gesetz steckt und was es alles auslösen kann.

In der Schweiz ist das Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung am 1. Januar 2004 in Kraft getreten (BehiG; SR 151.3). Zum Gesetz gehören auch drei Verordnungen:

- Verordnung über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behinderten-Gleichstellungs-Verordnung, BehiV; SR 151.31),
- Verordnung über die behinderten-gerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs (VböV; SR 151.34),
- Verordnung des UVEK über die technischen Anforderungen an die behinderten-gerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs (VAböV; SR 151.342).

*Quelle: Eidgenössisches Departement des Inneren 2017 – Entwicklung der Behindertenpolitik.*

## Evaluations-Studie

Das Eidgenössische Departement des Inneren hat eine Studie zur Beurteilung des Behinderten-Gleichstellungs-Gesetzes in Auftrag gegeben. Grund war eine Klausel im schweizerischen Behinderten-Gleichstellungs-Gesetz. Demnach sollte regelmässig ein Evaluations-Bericht erstellt werden. Der Auftrag ging an das Büro für Arbeits- und Sozialpolitische Studien BASS AG und die Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (siehe: BASS 2015 – Evaluation). Der Bericht umfasst rund 400 Seiten. Am Ende des Berichtes auf den Seiten 392 und 393 werden zahlreiche **Massnahmen** aufgelistet. Es wird dabei aufgelistet,

- ob eine Abänderung des Gesetzes notwendig ist,
- welche Stellen angesprochen sind: Bund, Kantone, Städte, Gemeinden, Behinderten-Verbände, Fach-Verbände, Bildungs-Behörden, Tiefbau-Behörden, kantonale Behörden, Berufs- und Lehrbetriebe, Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Verbände, Firmen, Sozial-Labels.

Stichworte zu den aufgezeigten **Handlungs-Möglichkeiten** im Evaluationsbericht (Seite 392 bis 393) sind beispielsweise:

- Kenntnisse der Betroffenen über ihre Rechte verbessern,
- Behörden, Fachpersonen und andere für die Belange von Menschen mit Behinderungen sensibilisieren und schulen,
- Begrifflichkeiten überdenken,
- Behinderten-Gleichstellungs-Gesetz in Behinderten-Strategie einbetten,
- Strukturen in Kantonen und Städten zur Umsetzung stärken,
- Anlaufstellen an Bildungs-Einrichtungen und Betrieben schaffen,
- Ombudsstelle, Büro für Gleichstellung stärken,
- Zugang zum Recht vereinfachen,
- finanzielle Fehlanreize korrigieren,
- Kontrollen und Controlling verbessern,
- Umsetzungs-Massnahmen im öffentlichen Verkehr,
- Übergänge in der Ausbildung verbessern,
- Gebäude behindertengerecht anpassen,
- Wohnräume barrierefrei ausbauen,
- Recht auf Mobilität, wenn man Haltestellen nicht autonom erreicht,
- Gleichstellung von Behinderten im Erwerbsleben,
- besserer Schutz im Bereich von privaten Dienstleistungen,
- stärkere Verpflichtung zu barrierefreier Information.

## Gerichtsverfahren in der Schweiz

In der Schweiz gibt es deutlich mehr Gerichtsverfahren zu den Rechten von Menschen mit Behinderungen als in Liechtenstein. Das liegt vor allem daran, dass die Schweiz viel mehr Einwohner hat.

Im bereits erwähnten BASS-Bericht wurden zehn Jahre nach Inkrafttreten des Behinderten-Gesetzes unter anderem die diesbezüglichen Gerichtsverfahren ausgewertet. Es sind 71 Fälle. Sie beziehen sich auf folgende **Sachverhalte** (BASS 2015a – Evaluation, S. 292–332; nicht alle Fälle zugeordnet):

- 9 Fälle zu Bauten und Anlagen;
- 3 Fälle zum öffentlichen Verkehr;

- 29 Fälle zu Aus- und Weiterbildung;
- 24 Fälle zu staatlichen Dienstleistungen;
- 2 Fälle zu privaten Dienstleistungen;
- 3 Fälle zum Erwerb.

Nachstehend ein Beispiel eines Gerichtsurteils.

### Beispiel: Zugang in ein Heilbad

Am 20. März 2017 fällte ein kantonales Gericht ein Urteil auf Grundlage von Artikel 6 des Behinderten-Gesetzes (BehiG). Dieser lautet wie folgt:

#### ■ Artikel 6 BehiG

„Private, die Dienstleistungen öffentlich anbieten, dürfen Behinderte nicht auf Grund ihrer Behinderung diskriminieren.“

Es ging dabei um den Zugang von fünf behinderten Kindern zwischen sechs und vierzehn Jahren zu einem Heilbad. Die Kinder gingen in die Heilpädagogische Schule Heerbrugg. Ihnen wurde im Januar 2012 der Zugang in das Heilbad Unterrechstein verweigert. Als Grund wurde angegeben, dass dies die anderen Gäste störe. Behinderten-Organisationen haben daraufhin vor Gericht geklagt. Das durften sie, weil gemäss Gesetz Verbände zu Beschwerden und Klagen berechtigt sind (Artikel 9 des Schweizerischen Behinderten-Gesetzes: „Beschwerde- und Klagelegitimation von Behinderten-Organisationen“). Die Heilpädagogische Schule hätte von einer Klage abgesehen. Dies zeigt, wie wichtig das Verbandsklagerecht ist. Das Gericht des Kantons Appenzell Ausserrhoden hat den klagenden Organisationen Recht gegeben. Das heisst, Kinder der Heilpädagogischen Schule Heerbrugg weiterhin Zugang zum Hallenbad haben.

## Fazit zu Gerichtsverfahren in der Schweiz

Die Autoren der Studie zur Evaluation des Behinderten-Gesetzes (BehiG) der Schweiz haben ein **Fazit** gezogen. Zu den Gerichtsverfahren sieht dies folgendermassen aus (BASS 2015a, S. 332):

*„Insgesamt betrachtet zeigen die Gerichte mit wenigen Ausnahmen einen weitgehend sicheren Umgang mit den Vorgaben des BehiG, den spezialgesetzlichen Vorkehrungen und dem verfassungsrechtlichen Diskriminierungs-Verbot. Eine der*

*Ausnahmen bildet das Urteil des Bundesgerichts zum Kino-Fall. Kritisiert wird ferner die eher restriktive Praxis des Bundesgerichts im Bereich von Teilumbauten sowie dem Neubau von Gebäude-Komplexen. Eine besondere Herausforderung ist so dann die Auslegung der Verhältnismässigkeit. Zum einen stellt sich die Frage der Abwägung der verschiedenen Interessen in sämtlichen Geltungsbereichen des BehiG. Zum andern erweist sie sich mit Blick auf das Näherrücken der Umsetzungsfristen zur Anpassung von Bauten und Anlagen sowie Fahrzeugen vor allem beim öffentlichen Verkehr als besonders komplex.*

*Mit Blick auf die Zukunft wird es ausserdem interessant sein zu sehen, wie die rechtsanwendenden Behörden die Vorgaben der seit Mai 2014 in Kraft stehenden UNO-Behindertenrechts-Konvention (BRK) im Rahmen der Auslegung des Behinderten-Gleichstellungsrechts berücksichtigen. Von besonderem Gewicht ist unter anderem das Recht auf Bildung bzw. die Pflicht zur Gewährleistung eines integrativen Bildungssystems, das Recht auf Arbeit und Beschäftigung, das Recht auf selbstbestimmte Lebensführung sowie das Recht auf Zugang zu Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden.“*

## Bericht zur Schweizer Behinderten-Politik

Das Eidgenössische Departement des Inneren hat im Januar 2017 einen **Bericht zur Entwicklung der Behinderten-Politik** veröffentlicht (Eidgenössisches Departement 2017 – Entwicklung). Ausgangslage war der vorhin erwähnte Evaluationsbericht (BASS 2015a).

Als weitere Grundlage diente der **Staatenbericht der Schweiz** zum UNO-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (siehe dazu Kapitel 9).

Ausserdem wurden in verschiedenen **Workshops** mögliche Massnahmen diskutiert und geprüft, inwieweit sie sich für eine Umsetzung eignen.

Der Bericht umfasst 31 Seiten. Auf der letzten Seite wird eine **Übersicht über die Massnahmen** geboten. Dort sind **8 Ziele** mit insgesamt **15 Massnahmen** aufgelistet. In den Schlussfolgerungen heisst es unter anderem:

*„(...) Parallel zur Förderung der Rahmenbedingungen ist es unumgänglich, den Gleichstellungsauftrag in bestimmten Themengebieten verstärkt zu verankern. Die*

*vorgeschlagene Weiterentwicklung nimmt mit dem Thema Arbeit einen Kristallisationspunkt der gesellschaftlichen Akzeptanz von Menschen mit Behinderungen auf. Insbesondere im Bereich Arbeit bestehen Handlungsbedarf, aber auch Handlungsmöglichkeiten für den Bund. (...).“*

## Literatur

Büro für Arbeits- und Sozialpolitische Studien **BASS AG**; Züricher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (2015a): Evaluation des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung – BehiG. **Integraler Schlussbericht**. Im Auftrag des Eidgenössischen Departements des Inneren/Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung. Bern

Büro für Arbeits- und Sozialpolitische Studien **BASS AG**; Züricher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (2015b): Evaluation des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung – BehiG. **Kurzfassung**. Im Auftrag des Eidgenössischen Departements des Inneren/Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung. Bern.

Naguib, Tarek; Pärli, Kurt; Eylem, Copur; Studer, Melanie (2014): Diskriminierungsrecht. Handbuch für Jurist/innen, Berater/innen und Diversity-Expert/innen. Bern: Stämpfli.

Steingruber, Alfred (2000): Der Behindertenbegriff im österreichischen Recht. Diplomarbeit. Innsbruck: Rechtswissenschaftliche Fakultät der Karl-Franzens-Universität.

## Berichte von Behörden

Eidgenössisches Departement des Inneren (2017): Bericht zur Entwicklung der Behindertenpolitik. Bericht vom 11. Januar 2017. Bern.

## Quellen

Eidgenössisches Departement des Inneren: Behinderten-Gleichstellungs-Gesetz BehiG. Online: <https://www.edi.admin.ch/edi/de/home/fachstellen/ebgb/recht/schweiz/behindertengleichstellungsgesetz-behig.html> [Zugriff: 13.10.2017]

## 6. DISKUSSIONEN UND VORSTÖSSE IM LIECHTENSTEINISCHEN LANDTAG

*Menschen mit Behinderungen sind immer wieder Thema im liechtensteinischen Landtag. Dabei geht es nicht immer um eine konkrete Gesetzesvorlage. Abgeordnete können Kleine Anfragen, Interpellationen oder Postulate an die Regierung richten. Alle diese parlamentarischen Instrumente sind in den vergangenen Jahren bezüglich Menschen mit Behinderungen zum Einsatz gekommen.*

Auch nach dem Erlass des Gesetzes über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen hat es im Landtag immer wieder **Diskussionen** und **Anregungen** gegeben. Unter anderem wurden eine Interpellation, verschiedene Kleine Anfragen und ein Postulat an die Regierung gerichtet. Auf diese geht dieses Kapitel ein.

### Kleine Anfragen 2007 und 2008

Kleine Anfragen werden von den Landtags-Abgeordneten in den Landtags-Sitzungen mündlich gestellt. Die Regierung antwortet am Ende der Landtags-Sitzung ebenfalls mündlich. Dies kann in den Landtags-Protokollen nachgelesen werden.

Am 14. März 2007 stellte der Abgeordnete Alois Beck im Landtag eine Kleine Anfrage an die Regierung.

- Kleine Anfrage des Abgeordneten Alois Beck vom 14. März 2007. Die Antwort der Regierung erfolgte am 16. März 2007 (Landtags-Protokoll 2007, S. 354).

Der Abgeordnete bezog sich auf die **Arbeitsgruppe**, die die Regierung einrichten wollte, nachdem das Behinderten-Gleichstellungs-Gesetz in Kraft getreten war. Er wollte von der Regierung wissen:

- welche Möglichkeiten für die bessere Integration von Menschen mit Behinderungen in den Arbeitsprozess aufgezeigt werden,
- welche Massnahmen geplant seien,
- ob sein Vorschlag für einen „runden Tisch“, den er im Landtag gemacht hatte, aufgegriffen wurde.

Regierungsrat Hugo Quaderer antwortete am 16. März 2007. Er führte aus

- dass die Rahmenbedingungen und Möglichkeiten bei den Arbeitgebern zu wenig bekannt seien,
- dass sich viele Institutionen und Organisationen mit der Integration von Menschen mit Behinderungen befassen,
- dass die Koordination mangelhaft sei, was zu Überschneidungen und Doppelspurigkeiten führe,
- dass die Arbeitsgruppe eine zentrale Anlaufstelle für betroffene Menschen empfehle,
- dass hierzu ein „runder Tisch“ geplant sei.

Im Juni 2007 richtete wiederum der Abgeordnete Alois Beck eine Kleine Anfrage an die Regierung. Er wollte wissen, was die Regierung im „**Europäischen Jahr der Chancengleichheit für alle 2007**“ plane. Er interessierte sich speziell für Aktivitäten und Projekte im Bereich der Behinderung.

- Kleine Anfrage des Abgeordneten Alois Beck vom 20. Juni 2007. Die Antwort der Regierung erfolgte am 22. Juni 2007 (Landtags-Protokoll 2007, S. 1559–1560).

Regierungsrätin Rita Kieber-Beck wies in der Antwort auf folgende Aktivitäten hin:

- die Broschüre „Barrierefrei durch Liechtenstein“,
- eine Studie des Liechtenstein-Instituts über die Lage von Menschen mit Behinderungen,
- das „Fest der Begegnung“ der Selbsthilfegruppe „unanders“.

Der Abgeordnete Alois Beck wandte sich am 19. September erneut mit einer Kleinen Anfrage an die Regierung. Er wollte wissen, ob geplant sei, **behinderten-freundliche Betriebe oder Einrichtungen auszuzeichnen**.

- Kleine Anfrage des Abgeordneten Alois Beck vom 19. September 2007. Die Antwort der Regierung erfolgte am 21. September 2007 (Landtags-Protokoll 2007, S. 1970).

Regierungsrätin Rita Kieber-Beck antwortete wie folgt:

- der Anerkennungs-Preis zur Förderung der Chancen-Gleichheit sei geändert worden,
- neu könnten Projekte aus den Bereichen Gleichstellung von Mann und Frau, **Behinderung**, soziale Benachteiligung, Alter, Migration und Integration sowie sexuelle Orientierung eingereicht werden.

Eine weitere Kleine Anfrage folgte 2008 durch die Abgeordnete Andrea Matt. Es ging um die Zahl von Menschen mit Behinderungen, die in **geschützten Werkstätten** arbeiten. Die Abgeordnete wollte zudem wissen, wie viele Menschen mit Behinderungen nicht in geschützten Werkstätten, sondern im **normalen Arbeitsmarkt** arbeiten.

- Kleine Anfrage der Abgeordneten Andrea Matt vom 16. September 2008. Die Antwort der Regierung erfolgte am 20. September 2008 (Landtags-Protokoll 2008, S. 2206–2207).

Regierungsrat Hugo Quaderer antwortete wie folgt:

- 131 Personen arbeiten in geschützten Werkstätten;
- die Zahl der Beschäftigten mit Behinderungen im normalen Arbeitsmarkt lasse sich nur schätzen. Er nannte eine Schätzung 465 Personen (basierend auf einem Vergleich mit der Schweiz).

### Interpellation von 2008

Im Jahr 2008 richtete der Landtag eine Interpellation an die Regierung. Eine Interpellation ist eine Aufforderung, bestimmte Sachverhalte die Landesverwaltung betreffend abzuklären. Der Bericht an den Landtag erfolgt jeweils in schriftlicher Form.

- Interpellation vom 25. März 2008 von Abgeordneten der Fortschrittlichen Bürgerpartei betr. **Verbesserungs-Massnahmen für Menschen mit Behinderung** in Liechtenstein.

Die Interpellation nimmt Bezug auf Studien und Aktivitäten im „Europäischen Jahr der Chancengleichheit für alle“ 2007. Die Abgeordneten erkundigten sich über eingeleitete **Massnahmen** in verschiedenen Bereichen.

Die Antwort der Regierung erfolgte am 19. August 2008 (Regierung 2008 – Interpellations-Beantwortung). Die Regierung wies auf das Behinderten-Gleichstellungs-Gesetz hin. Dieses biete eine gute Grundlage. Zudem sei ein Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen eingerichtet worden. Es bestehe aber weiter Handlungsbedarf. Insbesondere seien Massnahmen für die bessere Integration in den Arbeitsprozess erforderlich.

Auf die Integration in den Arbeitsmarkt geht die Interpellations-Beantwortung auf den Seiten 26 bis 31 ein. Unter anderem werden auch Resultate einer Befragung von Betroffenen angeführt.

Die Betroffenen berichten über positive und negative Erfahrungen. Sie äussern aber auch ihre Erwartungen für die Zukunft, nämlich:

- finanzielle Sicherheit durch geregeltes Einkommen,
- geschützter Arbeitsplatz,
- gerechte Förderung,
- zentrale Stelle für Anfragen von Menschen mit Behinderung,
- bessere Integration in die Arbeit von Gemeinden und Land,
- mehr Unterstützung bei alltäglichen Aufgaben,
- mehr Flexibilität im Umgang mit Menschen mit Behinderung,
- bessere Lösung für die einzelnen Menschen.

Folgende Befürchtungen für die Zukunft wurden geäussert:

- finanzielle Unsicherheit,
- Angst vor Renten-Kürzungen,
- Alter und Krankheit als Hindernisse für eine Arbeitsstelle.

Die Interpellations-Beantwortung gibt einen guten Überblick über die Situation im Jahr 2008.

## Postulat von 2012

Am 27. November 2012 reichte der Abgeordnete Pepo Frick ein Postulat im Liechtensteiner Landtag ein. Ein Postulat ist eine schriftliche Anfrage des Landtags an die Regierung. Die Regierung muss auf die Forderungen des Postulats schriftlich antworten. Das Postulat wird an einer späteren Landtags-Sitzung behandelt.

### ■ Postulat vom 27. November 2012 zur verbesserten **Eingliederung von Menschen mit Behinderung in den Arbeitsprozess.**

Der Wortlaut des Postulats ist wie folgt:

*„Die Regierung wird eingeladen, umfassend zu überprüfen, wie die berufliche Integration von Menschen mit Behinderung in Liechtenstein verbessert werden kann. Die Basis hierfür soll das Behinderten-Gleichstellungs-Gesetz sein. Auch das Invaliden-Versicherungs-Gesetz und die Schaffung eines Behinderten-Einstellungs-Gesetzes soll in die Prüfung einbezogen werden. Zudem sollen durch flankierende Massnahmen Menschen mit Behinderung bestmöglich bei der Eingliederung in den Arbeitsprozess unterstützt werden.“*

Am 19. Dezember 2012 behandelte der Landtag das Postulat. Nach kurzer Diskussion wurde das Postulat mit 20 Stimmen bei 25 anwesenden Abgeordneten an die Regierung überwiesen (Landtags-Protokoll 2012, S. 2304–2307).

Am 1. Dezember 2016 befasste sich der Landtag an seiner letzten Sitzung vor den Landtagswahlen 2017 mit dem **Stand der Bearbeitung von parlamentarischen Eingängen** (Landtags-Protokoll 2016, S. 2779–2781). Die Regierung hatte dem Landtag eine entsprechende Liste übermittelt. Der Abgeordnete Wolfgang Marxer kritisierte, dass das Postulat vom 27. November 2012 nach 4 Jahren immer noch nicht beantwortet war. Die Regierung begründete dies damit, dass der per 1. Januar 2017 neu gegründete **Verein für Menschenrechte** für die aufgeworfenen Sachverhalte zuständig sei. Wolfgang Marxer wies jedoch darauf hin, dass sich das Postulat an die Regierung richte und der Landtag eine Antwort erwarte.

Die Beantwortung des Postulats durch die Regierung ist noch nicht erfolgt (Stand: Oktober 2017).

## Kleine Anfragen 2014, 2015 und 2016

Folgende Kleine Anfragen wurden im Landtag in den Jahren 2014, 2015 und 2016 gestellt:

- Kleine Anfrage des Abgeordneten Thomas Vogt vom 1. Oktober 2014. Die Antwort der Regierung erfolgte am 2. Oktober 2014 (Landtags-Protokoll 2014, S. 1821).

Es ging um das angespannte Budget des **Heilpädagogischen Zentrums** und einen **Aufnahmestopp**.

- Kleine Anfrage der Abgeordneten Judith Oehri vom 4. März 2015. Die Antwort der Regierung erfolgte am 5. März 2015 (Landtags-Protokoll 2015, S. 225–226).

Es ging in der Kleinen Anfrage unter anderem um die **Behinderten-Rechts-Konvention der UNO**. Mehr dazu in Kapitel 8, Seite 63.

- Kleine Anfrage des Abgeordneten Alois Beck vom 30. November 2016. Die Antwort der Regierung erfolgte am 2. Dezember 2016 (Landtags-Protokoll 2016, S. 2947–2948).

Es ging dabei um die **Umsetzung des Behinderten-Gleichstellungsgesetzes**. Regierungsrat Mauro Pedrazzini berichtete zu dieser Kleinen Anfrage über einige positive Veränderungen:

- Bauten und Anlagen seien zugänglicher geworden,
- Barrierefreiheit im öffentlichen Verkehr sei besser geworden,
- Gebärdensprach-Dolmetscher und -Dolmetscherinnen stehen zur Verfügung,
- der Behinderten-Verband wird in Entscheidungen einbezogen.

Der Regierungsrat stellte aber auch noch Bedarf für weitere Massnahmen fest, so etwa die folgenden:

- Internetseiten, Briefe und anderes verständlicher gestalten,
- Integration von Menschen in den Arbeitsmarkt fördern.

## Diskussionen über ein Behinderten-Einstellungs-Gesetz

Neben dem Behinderten-**Gleichstellungs**-Gesetz wurde auch immer wieder über ein Behinderten-**Einstellungs**-Gesetz diskutiert.

Österreich kennt bereits seit 1946 ein Behinderten-**Einstellungs**-Gesetz. Es hiess ursprünglich Gesetz über die Einstellung und Beschäftigung Invaliden (Invaliden-**Einstellungs**-Gesetz, BGBl. Nr. 163/1946 und Nr. 21/1953, ersetzt durch BGBl. Nr. 22/1970). Es ging anfänglich vor allem um Kriegsverletzte.

Seit 1988 heisst es Behinderten-Einstellungs-Gesetz (BGBl. Nr. 721/1988).

Mit einem solchen Gesetz werden **Arbeitgeber stärker in die Pflicht** genommen. Sie sollten zum Beispiel eine bestimmte Anzahl von Menschen mit Behinderungen einstellen.

In der Landtags-Sitzung vom 16. März 2006 regte der Abgeordnete Pepo Frick erstmals ein Behinderten-**Einstellungs**-Gesetz in Liechtenstein an. Er tat dies im Zuge der Landtags-Debatte über das Behinderten-**Gleichstellungs**-Gesetz (Landtags-Protokoll 2006, S. 161).

Am 25. Oktober 2006 kam Pepo Frick auf das Anliegen zurück. Er machte dies im Landtag mit einer Kleinen Anfrage an die Regierung.

- Kleine Anfrage des Abgeordneten Pepo Frick vom 25. Oktober 2006. Die Antwort der Regierung erfolgte am 26. Oktober 2006 (Landtags-Protokoll 2006, S. 1563–1564).

Regierungsrat Hugo Quaderer gab im Landtag Auskunft. Es sei eine „**Arbeitsgruppe Integration**“ eingerichtet worden. Dies sei von der Regierung am 26. April 2006 beschlossen worden. Die Arbeitsgruppe habe verschiedene Empfehlungen abgegeben, um die Lage von Menschen mit Behinderungen im Arbeitsprozess zu verbessern. Die Arbeitsgruppe habe sich aber **gegen ein Behinderten-Einstellungs-Gesetz** ausgesprochen (Landtags-Protokoll 2006, S. 1842).

Auch bei der Diskussion im Landtag über das Behinderten-Gleichstellungs-Gesetz ging die Regierung auf das Thema „**Einstellungs**-Gesetz“ ein. Sie nahm Stellung zu den in der ersten Lesung aufgeworfenen Fragen. Dabei gab sie zusammengefasst wie folgt Antwort (Regierung 2006 – Stellungnahme vom 3. Oktober 2006, S. 5–6):

- die Regierung erachte dies als kein geeignetes Mittel, um die Situation für Menschen mit Behinderungen auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern,
- auch in Deutschland und Österreich habe sich dies in der Praxis nicht bewährt,
- eine Verbesserung der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen habe dort nicht festgestellt werden können,
- die Regierung spreche sich daher gegen ein Behinderten-**Einstellungs**-Gesetz aus,
- sie habe aber eine Arbeitsgruppe eingesetzt,
- die Arbeitsgruppe soll Möglichkeiten aufzeigen, wie Menschen mit Behinderungen besser in den Arbeitsprozess integriert werden können.

### Quellen

Amt für Statistik (2016a): Volkszählung 2015. Erste Ergebnisse, Vaduz 2016. Online: <http://www.llv.li/files/as/vz2015-erste-ergebnisse.pdf> (20. Januar 2017).

Gesetz vom 25. Oktober 2006 über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behinderten-Gleichstellungs-Gesetz; BGIg). LGBI. 2006 Nr. 243. Online: [www.gesetze.li](http://www.gesetze.li).

Verordnung vom 19. Dezember 2006 über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behinderten-Gleichstellungs-Verordnung; BGIV). LGBI. 2006 Nr. 287. Online: [www.gesetze.li](http://www.gesetze.li).

### Berichte von Behörden

Landtag des Fürstentums Liechtenstein (2012): Postulat vom 27. November 2012 zur verbesserten Eingliederung von Menschen mit Behinderung in den Arbeitsprozess. Landtags-Protokoll 2012, S. 2304-2307.

Landtag des Fürstentums Liechtenstein (2008): Interpellation vom 25. März 2008 von Abgeordneten der Fortschrittlichen Bürgerpartei betr. Verbesserungs-Massnahmen für Menschen mit Behinderung in Liechtenstein. Landtags-Protokoll 2008, S. 409-410.

Landtag des Fürstentums Liechtenstein (2001): Postulat vom 17. Oktober 2001 über Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen behinderter Menschen. Landtags-Protokoll 2001, S. 837-840.

Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2008): Interpellations-Beantwortung der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend Verbesserungs-Massnahmen für Menschen mit Behinderungen in Liechtenstein. Bericht und Antrag 2008/102 (19. August 2008). Vaduz.

Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2006): Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Schaffung eines Gesetzes über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen Behinderten-Gleichstellungs-Gesetz; BGLG). Bericht und Antrag 2006/15 (21. Februar 2006). Vaduz.

Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2006): Stellungnahme der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein zu den anlässlich der ersten Lesung betreffend die Schaffung eines Gesetzes über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen Behinderten-Gleichstellungs-Gesetz; BGLG) aufgeworfenen Fragen. Bericht und Antrag 2006/101 (3. Oktober 2006). Vaduz.

Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2002): Postulats-Beantwortung betr. Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen behinderter Menschen. Bericht und Antrag 2002/22 (20. März 2002). Vaduz.

## 7. UNO: ERKLÄRUNG DER MENSCHENRECHTE, UNO-PAKTE I UND II UND ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE RECHTE VON KINDERN

*Die Vereinten Nationen haben verschiedene internationale Übereinkommen beschlossen. Liechtenstein ist einigen von ihnen beigetreten. Sie sind daher in Liechtenstein gültig und anwendbar. Sie beziehen sich nicht ausschliesslich auf Menschen mit Behinderungen. Sie bieten Menschen mit Behinderungen aber dennoch einen gewissen Schutz.*

Die Vereinten Nationen (UNO) haben im Verlauf ihrer Geschichte zahlreiche internationale Übereinkommen verabschiedet. Die Staaten sind aufgefordert, diese zu unterzeichnen und zu befolgen.

Einige von ihnen haben für Menschen mit Behinderungen besondere Bedeutung. Die folgenden Übereinkommen werden in diesem Kapitel kurz erläutert:

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
- Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte
- Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte.

### Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen (UNO) wurde am 10. Dezember 1948 beschlossen.

Die Erklärung enthält 30 Artikel über **Rechte, die allen Menschen zustehen** sollen. Es soll also keinen Unterschied geben, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand. Unausgesprochen darf auch eine Behinderung nicht zu einer Diskriminierung oder der Einschränkung von von Grund- und Menschenrechten führen.

Quelle: <http://www.ohchr.org/EN/UDHR/Pages/Language.aspx?LangID=ger>

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte ist allerdings kein internationaler Vertrag. Sie ist eher ein Ziel, ein Wunsch oder eine Empfehlung an die Mitgliedsstaaten.

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte hat dennoch einen hohen moralischen Wert. Die Staaten reichen periodisch einen Bericht über den Stand der Menschenrechte in ihrem Land ein. Liechtenstein hat im Jahr 2008 den **1. Länderbericht** abgegeben, im Jahr 2012 den **2. Länderbericht** (Regierung, 2008 – Erster Länderbericht; Regierung 2012 – Zweiter Länderbericht). Beide Berichte umfassen rund 20 Seiten.

Menschen mit Behinderungen werden in diesen Berichten an verschiedenen Stellen erwähnt. Beispielsweise wenn es um Bildung und Schulen, um Erwerbstätigkeit oder auch um die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen geht. Bereits im 1. Länderbericht von 2008 kündigte die Regierung an, dass Liechtenstein das UNO-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen unterzeichnen will.

Der 2. Länderbericht von 2012 widmet den Menschen mit Behinderungen ein eigenes Kapitel (Kapitel 4, S. 11-12). Darin wird wiederum auf die verschiedenen Massnahmen und Gesetze für Menschen mit Behinderungen in Liechtenstein eingegangen.

Der Berichte der Regierung wurde wie der 1. Länderbericht von der **UNO-Arbeitsgruppe zur Universellen Periodischen Überprüfung** kommentiert. Die UNO-Arbeitsgruppe empfiehlt Liechtenstein erneut, dem **UNO-Übereinkommen** über die Rechte von Menschen mit Behinderungen beizutreten (Empfehlung 94, siehe Auszug aus dem vorläufigen Bericht der Arbeitsgruppe – inoffizielle Übersetzung. Aufforderungen von mehreren Staaten in den Punkten 94.1 bis 94.85).

Die liechtensteinische Regierung reagierte in der schriftlichen Stellungnahme auf den Bericht der UNO-Arbeitsgruppe mit dem Satz: „**Liechtenstein akzeptiert die Empfehlung.**“

Eine weitere Empfehlung der Arbeitsgruppe lautete: „Die Massnahmen betreffend den Kampf gegen die De-facto-Diskriminierung von besonders benachteiligten Gruppen von Frauen, insbesondere von älteren Frauen, **Frauen mit Behinderungen** und Migrantinnen, fortsetzen“ (Punkt 94.50 der Empfehlungen des Ausschusses).

Die Antwort der Regierung auf diese Empfehlung lautete ebenfalls: „**Liechtenstein akzeptiert die Empfehlung**“ (Reaktion der Regierung 2013, S. 11).

Quelle: <http://www.llv.li/#/114757/menschenrechte-allgemein>

Die beiden folgenden Pakte sind haben im Gegensatz zur Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte den Status von internationalen Verträgen.

## Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte

Der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte ist ein Projekt der Vereinten Nationen (UNO). Er wurde am 16. Dezember 1966 verabschiedet. Er wird auch als UNO-Pakt I bezeichnet.

Auf Englisch heisst der Pakt: „International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights“.

165 Staaten sind bisher diesem Pakt beigetreten, haben also unterzeichnet und ratifiziert. 5 Staaten haben erst unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert. 27 Staaten haben noch nichts unternommen (Stand: Oktober 2017).

**Liechtenstein** ist dem Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte **am 10. Dezember 1998 beigetreten.**

■ **Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte.** Abgeschlossen in New York am 16. Dezember 1966. Zustimmung des Landtages: 16. September 1998. Inkrafttreten für das Fürstentum Liechtenstein: 10. März 1999. LGBI. 1999 Nr. 57.

Der Pakt umfasst 31 Artikel. Die dort formulierten Rechte sollen allen Menschen zustehen. Folgende Merkmale dürfen also keine Rolle spielen: Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politische Anschauung, nationale Herkunft, soziale Herkunft, Vermögen und weiteres. Auch eine Behinderung darf nicht zu einer Diskriminierung führen, auch wenn dies nicht speziell herausgehoben wird.

In den Artikeln 3 bis 15 des Paktes werden die Rechte und Pflichten der Staaten aufgeführt, etwa die folgenden:

- Gleichberechtigung von Mann und Frau
- Recht auf Arbeit
- Berufsfreiheit
- Recht auf angemessenen Lohn

- Gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit
- Recht auf angemessenen Lebensunterhalt
- Recht auf Gleichbehandlung und keine Diskriminierung
- Recht auf Wohnen
- Recht auf medizinische Versorgung
- Recht auf allgemeinen Zugang zu Hochschulen
- Recht auf Teilnahme am kulturellen Leben.

Die Unterzeichner-Staaten müssen regelmässig einen **Bericht** abliefern. Darin führen sie aus, wie sie die Vorgaben des Paktes im eigenen Staat umsetzen.

Der 1. Liechtensteinische Länderbericht erfolgte im Jahr 2004. Der 2. und 3. Länderbericht wurden gemeinsam 2015 abgegeben. Auf die Lage von Menschen mit Behinderungen wird an verschiedenen Textstellen speziell eingegangen.

Der **Experten-Ausschuss der UNO** zu den Menschenrechten gibt jeweils seine **Empfehlungen** ab.

Die Dokumente können im Internet auf den Seiten des liechtensteinischen Amtes für Auswärtige Angelegenheiten gelesen und abgerufen werden:

*Quelle: <http://www.llv.li/#/114757/menschenrechte-allgemein>*

## Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte

Der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte ist ebenfalls ein Projekt der Vereinten Nationen (UNO). Er wird auch als UNO-Pakt II bezeichnet. Wie der UNO-Pakt I wurde er am 16. Dezember 1966 verabschiedet.

Auf Englisch heisst der Pakt: „International Covenant on Civil and Political Rights“.

169 Staaten sind bisher diesem Pakt beigetreten (unterzeichnet und ratifiziert). 6 Staaten haben erst unterzeichnet, aber nicht ratifiziert. 22 Staaten haben noch nichts unternommen (Stand: Oktober 2017).

**Liechtenstein** ist dem Pakt über bürgerliche und politische Rechte **am 10. Dezember 1998 beigetreten**.

■ **Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte.** Abgeschlossen in New York am 16. Dezember 1966. Zustimmung des Landtages: 16. September 1998. Inkrafttreten für das Fürstentum Liechtenstein: 10. März 1999. LGBL 1999 Nr. 58.

Der Pakt fordert unter anderem:

- Verbot von Sklaverei und Zwangs-Arbeit
- Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit
- Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit
- Recht auf Teilnahme an allgemeinen, gleichen und geheimen Wahlen
- Gleichberechtigung von Mann und Frau.

Die Rechte gelten für alle Menschen. Menschen mit Behinderungen sollten also wie alle anderen am politischen und gesellschaftlichen Leben teilhaben können. Unter anderem soll man auch seine politischen Rechte ausüben können.

Folgende Fragen können sich beispielsweise stellen:

- Haben Menschen mit Behinderungen das Wahlrecht?
- Können sie ungehindert an Wahlen teilnehmen?
- Können sie bei Wahlen kandidieren?
- Sind Wahlunterlagen für Menschen mit Behinderungen lesbar?
- Sind die Wahlurnen für Menschen mit Behinderungen zugänglich?

Die Unterzeichner-Staaten müssen regelmässig einen **Bericht** abliefern. Darin führen sie aus, wie sie die Vorgaben des Paktes im eigenen Staat umsetzen.

Der 1. Liechtensteinische Länderbericht stammt aus dem Jahr 2003. Der 2. Länderbericht wurde 2015 erstellt. Auf die Lage von Menschen mit Behinderungen wird an diversen Stellen hingewiesen.

Der Experten-Ausschuss der UNO zu den Menschenrechten gibt jeweils seine **Empfehlungen** ab.

Die Dokumente können im Internet auf den Seiten des liechtensteinischen Amtes für Auswärtige Angelegenheiten gelesen und abgerufen werden:

Quelle: <http://www.llv.li/#/114757/menschenrechte-allgemein>

## Übereinkommen über die Rechte des Kindes

Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention) ist ebenfalls ein Übereinkommen der Vereinten Nationen (UNO). Es wurde am 20. November 1989 verabschiedet und trat am 2. September 1990 in Kraft.

Auf Englisch heisst das Übereinkommen: „Convention on the Rights of the Child“.

196 Staaten sind dem Übereinkommen bisher beigetreten, darunter auch Liechtenstein (Stand: Oktober 2017).

- **Übereinkommen über die Rechte des Kindes.** Abgeschlossen in New York am 20. November 1989. Zustimmung des Landtages: 31. Oktober 1995. Inkrafttreten für das Fürstentum Liechtenstein: 21. Januar 1996. LGBl. 1996 Nr. 163.

Der Pakt umfasst 54 Artikel. Es ist ein umfassendes Übereinkommen über die Rechte von Kindern. Darin wird unter anderem festgehalten, dass Diskriminierung von Kindern verboten ist, ausdrücklich auch im Falle einer Behinderung:

- **Artikel 2 Absatz 1 UN-Kinderrechtskonvention**

*„Die Vertragsstaaten achten die in diesem Übereinkommen **festgelegten Rechte** und gewährleisten sie jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind **ohne jede Diskriminierung unabhängig von** der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, **einer Behinderung**, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds.“*

Die Unterzeichner-Staaten müssen über die Einhaltung der Verpflichtungen **Berichte** abliefern. Der 1. Liechtensteinische Länderbericht erfolgte im Jahr 1998, der 2. Länderbericht 2004.

Quelle: <http://www.llv.li/#/114761/kinderrechte>

## Berichte von Behörden

Auszug aus dem vorläufigen Bericht der Arbeitsgruppe zur Universellen Periodischen Untersuchung vom 1. Februar 2013 zu Liechtenstein (inoffizielle Übersetzung).

o.O./o.J. [http://www.llv.li/files/aaa/pdf-llv-aaa-empfehlungen\\_deutsch.pdf](http://www.llv.li/files/aaa/pdf-llv-aaa-empfehlungen_deutsch.pdf)

Amt für Auswärtige Angelegenheiten (2017): Beantwortung der List of Issues zum zweiten Länderbericht von Liechtenstein unter Artikel 40 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966. 14. Februar 2017. Vaduz.

Amt für Auswärtige Angelegenheiten (2017): Beantwortung der List of Issues zum zweiten und dritten Länderbericht Liechtensteins über die Umsetzung des Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, übermittelt am 16. Oktober 2016. 7. März 2017. Vaduz.

Büro für Demokratie, Menschenrechte und Arbeitsfragen (Hg.) (2007): Liechtenstein. Länderbericht über Menschenrechtspraktiken 2006 (6. März 2007). (Originaltext: Country Reports on Human Rights Practices – 2006). o.O.

Büro für Demokratie, Menschenrechte und Arbeitsfragen (US Department of State) (Hg.) (2010): Fürstentum Liechtenstein. Länderbericht über Menschenrechtspraktiken 2009 (11. März 2010). Online: <http://www.state.gov/documents/organization/160198.pdf>; [http://bern.usembassy.gov/uploads/images/HDrswfj5mjVUdcVG0DI3w/FL\\_HRR06\\_german.pdf](http://bern.usembassy.gov/uploads/images/HDrswfj5mjVUdcVG0DI3w/FL_HRR06_german.pdf).

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2014): Übereinkommen über die Rechte des Kindes. VN-Kinderrechtskonvention im Wortlaut mit Materialien. Berlin. Online: <https://www.bmfsfj.de/blob/93140/8c9831a3ff3ebf49a0d0fb42a8efd001/uebereinkommen-ueber-die-rechte-des-kindes-data.pdf>

Regierung des Fürstentums Liechtenstein (1998): Erster Länderbericht gemäss Art. 44 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 (14. April 1998). Vaduz. (Online abrufbar).

Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2003): Erster Länderbericht gemäss Art. 40 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966. (10. Juni 2003). Vaduz.

Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2004): Länderbericht Liechtenstein. Erster Bericht gemäss Art. 16 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 16. Dezember 1966. (6. Juli 2004). Vaduz.

Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2004): Zweiter Länderbericht gemäss Art. 44 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 (16. Januar 2004). Vaduz. (Online abrufbar).

Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2008): Liechtenstein. Erster Länderbericht für die Universelle Periodische Überprüfung (UPR) des UNO-Menschenrechtsrats. (26. August 2008). Vaduz. (Online abrufbar).

Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2012): Basisdokument des Fürstentums Liechtenstein für Staatenbericht zu den Menschenrechtsübereinkommen der Vereinten Nationen. Vaduz. Stand: Januar 2012 (online abrufbar).

Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2012): Liechtenstein. Zweiter Länderbericht für die Universelle Periodische Überprüfung (UPR) des UNO-Menschenrechtsrats. (16. Oktober 2012). Vaduz. (Online abrufbar).

Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2013): Reaktion der Regierung Liechtensteins auf die im Rahmen der zweiten UPR an Liechtenstein gerichteten Empfehlung. Vaduz (Online abrufbar).

Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2015): Länderbericht Liechtenstein. Zweiter und dritter Bericht gemäss Art. 16 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 16. Dezember 1966. 1. September 2015. Vaduz.

Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2015): Liechtenstein. Zweiter Länderbericht gemäss Artikel 40 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966. 1. Dezember 2015. Vaduz.

United Nations – Economic and Social Council (2017): Concluding observations on the combined second and third periodic reports of Liechtenstein. Committee on Economic, Social and Cultural Rights. 3 July 2017. o.O.

United Nations – General Assembly (2013): Draft report of the Working Group on the Universal Periodic Review. Liechtenstein. Human Rights Council. Working Group on the Universal Periodic Review. Fifteenth session. Geneva, 21 January – 1 February 2012. (Online abrufbar).

United Nations – Human Rights Committee (2017): Concluding observations on the second periodic report of Liechtenstein. International Covenant on Civil and Political Rights. 21 August 2017. o.O.

United Nations – Human Rights Committee (2004): Prüfung von Berichten der Vertragsstaaten gemäss Art. 40 des Paktes. Abschliessende Beobachtungen des Menschenrechtsausschusses, verabschiedet am 28. Juli 2004. Inoffizielle deutsche Übersetzung. o.O.

Vereinte Nationen – Wirtschafts- und Sozialrat (2006): Unredigierte Fassung unter Einbezug der eingereichten Berichte der Vertragsstaaten gemäss Artikel 16 und 17 des Paktes. Liechtenstein. Abschliessende Beobachtungen des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (19. Mai 2006). Inoffizielle deutsche Übersetzung. Genf.

## 8. UNO: ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE RECHTE VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

*Das UNO-Übereinkommen über Rechte von Menschen mit Behinderungen unterscheidet sich von anderen UNO-Übereinkommen, denn es bezieht sich speziell auf Menschen mit Behinderungen. Das Übereinkommen gilt als modernes und wichtiges Instrument für Menschen mit Behinderungen. Es hat die vollwertige Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben zum Ziel. Liechtenstein hat das Übereinkommen als einer der wenigen Staaten noch nicht unterzeichnet.*

Die Vereinten Nationen (UNO) haben am 13. Dezember 2006 einen internationalen Vertrag beschlossen. Er nennt sich „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“.

Auf Englisch heisst das Übereinkommen: „United Nations Convention on the Rights of Persons with Disabilities“. Das wird mit UNCRPD oder CRPD abgekürzt.

Das UNO-Übereinkommen ist am 3. Mai 2008 in Kraft getreten. Es ergänzt die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen und auch die anderen Pakte, die im vorangegangenen Kapitel erwähnt wurden. Das Übereinkommen bezieht sich allerdings gezielt auf die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

### Das Übereinkommen

Das Übereinkommen enthält 50 Artikel. **Grundsätzlich sollen den Menschen mit Behinderungen alle Menschenrechte und Freiheiten zustehen.** Hier folgt nur eine kurze Zusammenfassung in Stichworten.

Folgende Bereiche werden unter anderem im Übereinkommen thematisiert:

- Teilnahme am kulturellen Leben
- Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben
- soziale Sicherheit
- Arbeit und Beschäftigung
- Rehabilitation
- Gesundheitsvorsorge
- Geburtsregister und Namensrecht
- Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch
- Folter und Menschenversuche
- Freiheit und Sicherheit der Person

- Bildung
- Schutz von Ehe und Familie
- Achtung der Privatsphäre
- Meinungsfreiheit und Informationszugang
- Gebärdensprache
- Barrierefreiheit
- persönliche Mobilität
- unabhängige Lebensführung
- körperliche Unversehrtheit
- Freizügigkeit und Staatsangehörigkeit
- Zugang zur Justiz
- Rechtsfähigkeit und Geschäftsfähigkeit
- Humanitäre Notlagen
- Recht auf Leben
- Zugänglichkeit
- Bewusstseinsbildung
- Kinder mit Behinderung
- Frauen mit Behinderungen
- Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung
- Umsetzungspflicht für Staaten
- Statistik und Datensammlung

*Quellen:*

*Text des Übereinkommens in englischer Sprache: <http://www.ohchr.org/EN/HRBodies/CRPD/Pages/ConventionRightsPersonsWithDisabilities.aspx>*

*Es gibt noch weitere offizielle Sprachversionen des Übereinkommens. Die deutsche Version ist nicht offiziell. Es gibt aber eine „Zwischen Deutschland, Liechtenstein, Österreich und der Schweiz abgestimmte Übersetzung“: [http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user\\_upload/PDF-Dateien/Pakte\\_Konventionen/CRPD\\_behindertenrechtskonvention/crpd\\_b\\_de.pdf](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Pakte_Konventionen/CRPD_behindertenrechtskonvention/crpd_b_de.pdf)*

*Die deutsche Übersetzung wird kritisiert, weil statt „Inklusion“ der Begriff „Integration“ verwendet wird (siehe Bemerkung des UNO-Ausschusses in Kapitel 8, Seite 67).*

*Die deutsche Übersetzung wurde auch in Leichte Sprache übersetzt: [http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user\\_upload/PDF-Dateien/Pakte\\_Konventionen/CRPD\\_behindertenrechtskonvention/crpd\\_leichte\\_sprache\\_de.pdf](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Pakte_Konventionen/CRPD_behindertenrechtskonvention/crpd_leichte_sprache_de.pdf)*

## Stossrichtung des Übereinkommens

Das Übereinkommen gilt als **sehr modernes Dokument der Behinderten-Politik**. Bis dahin stand vor allem die Fürsorge für Menschen mit Behinderungen im Vordergrund. Das heisst, dass man etwas „für“ Menschen mit Behinderungen gemacht hat.

Das ist nicht grundsätzlich verkehrt und in vielen Fällen der richtige Weg. Auf der anderen Seite werden Menschen mit Behinderungen aber auf diese Weise mitunter zu wenig ernst genommen und „bemuttert“.

Statt dieser „entmündigenden Fürsorgepolitik“ wird im Übereinkommen Wert auf eine „inklusive Teilhabe-Politik“ gelegt. So brachte das Horst Frehe 2010 in einem Vortrag auf den Punkt. Inklusive Teilhabepolitik meint, dass Menschen mit Behinderungen möglichst voll am Leben teilhaben sollen wie alle anderen auch.

Die Teilhabe bezieht sich auf alle Lebensbereiche: Aufwachsen, Bildung, Beruf und Erwerbsleben, Wohnen, Mobilität und vieles weitere.

### Unterzeichner-Staaten

Möglichst viele Staaten sollen das Übereinkommen unterzeichnen und die Forderungen des Übereinkommens umsetzen. So soll sich die Lage von Menschen mit Behinderungen weltweit verbessern.

Seit dem 30. März 2007 können Staaten das Übereinkommen unterzeichnen. Danach muss meistens noch das Parlament des betreffenden Staates dem Übereinkommen zustimmen. Dann gilt es als ratifiziert.

Bereits am ersten Tag haben 82 Staaten die Konvention unterzeichnet. Das ist die bisher höchste Zahl an Unterzeichnungen am ersten Tag bei UNO-Übereinkommen. Viele weitere Staaten sind gefolgt. Bis heute haben **175 Staaten** das Übereinkommen unterzeichnet und ratifiziert (Stand: Oktober 2017). 92 Staaten haben zusätzlich das Fakultativ-Protokoll ratifiziert (siehe nächstes Unterkapitel).

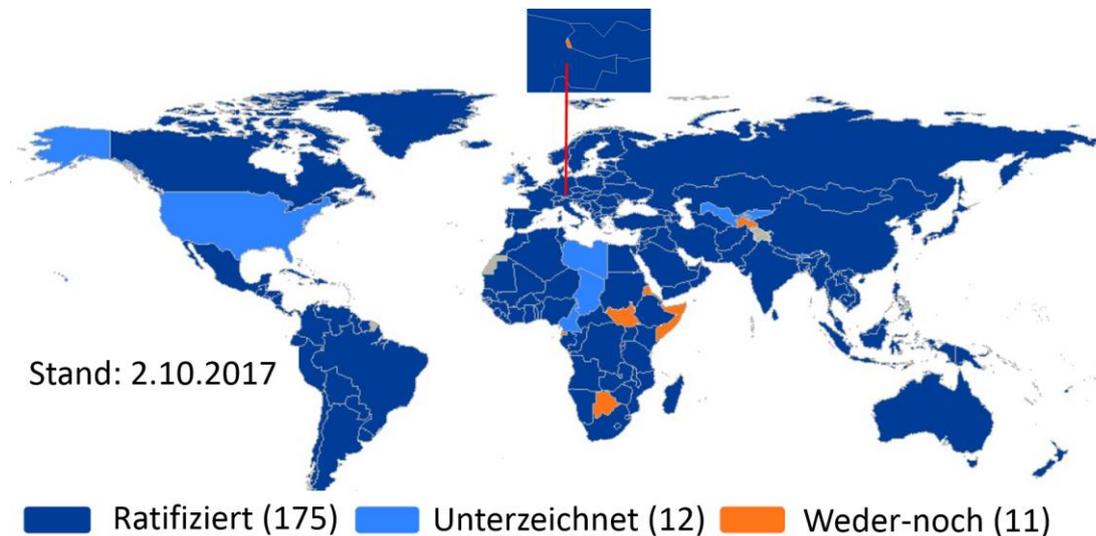
Die folgende Grafik zeigt den Stand der Dinge. Die **dunkelblau** markierten Staaten haben das Übereinkommen ratifiziert. Die meisten Staaten, nämlich 175, gehören dazu.

Die **hellblau** markierten Staaten haben das Übereinkommen unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert. Das sind 12 Staaten.

Die **orange** markierten Staaten haben bisher noch nichts unternommen, also weder unterzeichnet noch ratifiziert. Das sind 11 Staaten: Botswana, Äquatorial-Guinea,

Eritrea, **Liechtenstein**, Niue, St. Kitts und Nevis, Somalia, Süd-Sudan, Tadschikistan, Timor-Leste, Vatikan.

**Liechtenstein** ist also dem UNO-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen bisher **nicht beigetreten**.



Quelle: <http://indicators.ohchr.org/> Grafik und Tabelle zur interaktiven Grafik. Eigene Beschriftung.

## Fakultativ-Protokoll

Neben dem Übereinkommen gibt es noch ein Zusatzprotokoll zum Übereinkommen. Es besteht aus 18 Artikeln. Das Protokoll wurde wie das Übereinkommen am 13. Dezember 2006 verabschiedet.

Das Protokoll ist ein **eigenständiger Vertrag**. Es gewährt die Möglichkeiten einer Beschwerde vor einem internationalen Organ. Dies gilt, wenn man sich vom Staat in seinen Rechten gemäss dem Übereinkommen verletzt fühlt.

Bedingung ist, dass man die Rechtsmittel im eigenen Staat erfolglos ausgeschöpft hat. In diesem Fall kann man sich an ein internationales Fach-Gremium wenden. Dies ist der **Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen**. Der Ausschuss entscheidet dann über die Beschwerde oder die Mitteilung.

Bisher haben 92 Staaten dieses Protokoll ratifiziert.

Quelle: <https://www.behindertenrechtskonvention.info/fakultativprotokoll-zum-uebereinkommen-ueber-die-rechte-von-menschen-mit-behinderungen-3117/>

## Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderung

Die Einhaltung des Übereinkommens wird von einem Ausschuss überwacht. Auf Englisch heisst er: „Committee on the Rights of Persons with Disabilities“. Die Internetseite der UNO gibt hierzu genauer Auskunft:

*Quelle: <https://www.un.org/development/desa/disabilities/convention-on-the-rights-of-persons-with-disabilities/committee-on-the-rights-of-persons-with-disabilities-3.html>*

Der Ausschuss besteht aus 18 unabhängigen Experten. Diese kommen 2 bis 3 Mal pro Jahr in Genf zusammen. Unterzeichner-Staaten des Übereinkommens müssen regelmässig **Berichte** abliefern. Darin zeigen sie, wie sie die Forderungen des Übereinkommens in ihrem Land umsetzen.

Der erste Bericht erfolgt 2 Jahre nach der Unterzeichnung. Danach müssen alle 4 Jahre Berichte abgeliefert werden. Die Experten des UNO-Ausschusses geben dann den Staaten Empfehlungen ab, was sie besser machen könnten.

Die Berichte der Staaten können im Internet eingesehen und abgerufen werden:

*Quelle: [http://tbinternet.ohchr.org/\\_layouts/treatybodyexternal/TBSearch.aspx?Lang=en&TreatyID=4&DocTypeID=29](http://tbinternet.ohchr.org/_layouts/treatybodyexternal/TBSearch.aspx?Lang=en&TreatyID=4&DocTypeID=29)*

Die Schweiz hat beispielsweise am 29. Juni 2016 einen Bericht mit 67 Seiten abgeliefert. Mehr Informationen gibt es auch auf der Internetseite der UNO zu Menschenrechten:

*Quelle: <http://www.ohchr.org/EN/HRBodies/CRPD/Pages/Membership.aspx>*

## Beurteilungen des UNO-Ausschusses

Auf der Webseite der Vereinten Nationen sind die Fälle aufgelistet, die beim UNO-Ausschuss zur Beurteilung vorgetragen werden. Basierend auf der UNO-Behindertenrechts-Konvention sind es bisher 14 Fälle. Zu 11 Fällen hat der Ausschuss eine Meinung oder Beurteilung verabschiedet („*Adoption of views*“), 3 Fälle sind als unzulässig beurteilt worden („*Inadmissibility decision*“).

*Quelle: <http://juris.ohchr.org/search/Documents>*

## Diskussion im Landtag

Im Jahr 2015 gab es eine **Kleine Anfrage im Landtag** an die Regierung. Es ging dabei unter anderem um das UNO-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

- Kleine Anfrage der Abgeordneten Judith Oehri vom 4. März 2015. Die Antwort der Regierung erfolgte am 5. März 2015 (Landtags-Protokoll 2015, S. 36 bzw. 225–226).

Die Abgeordnete bezieht sich auf einen Bericht an einer Sitzung des Europarates im Januar 2015. Hier ein Auszug aus ihrer Anfrage:

*„(...) Weiter wurde festgehalten, dass wir auch das UNO-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen bislang weder unterzeichnet noch ratifiziert haben. Es ist eines der zentralen Menschenrechts-Übereinkommen. Liechtenstein war sogar aktiv an den Verhandlungen zur Ausarbeitung einer Behindertenrechts-Konvention und dem dazugehörigen Zusatzprotokoll beteiligt. (...) Ist geplant, die UNO-Konvention in den nächsten beiden Jahren umzusetzen? Falls nein, dann stellt sich mir die Frage: **Weshalb beteiligen wir uns eigentlich an der Ausarbeitung einer UNO-Konvention, wenn wir nicht bereit sind, diese schlussendlich zu realisieren?**“.*

Die Antwort der Regierung von Regierungsrat Mauro Pedrazzini lautet wie folgt:

*„Liechtenstein hat die UNO-Behinderten-Konvention bislang weder unterzeichnet noch ratifiziert. **Aufgrund der derzeitigen Lage des Staatshaushalts und des damit einhergehenden Sparkurses für die Verwaltung wird neuen Aufgaben derzeit skeptisch begegnet.** Positiv sind jedoch Abklärungen einer Arbeitsgruppe zu erwähnen, die ergeben haben, dass die liechtensteinische Rechtslage dem Abkommen weitestgehend entspricht. Dabei ist vor allem auf das Behinderten-Gleichstellungs-Gesetz aus dem Jahr 2006 zu verweisen.“*

Der Blick Richtung Schweiz und Österreich zeigt allerdings, dass in jenen Staaten durchaus noch Handlungsbedarf besteht. Dies dürfte in Liechtenstein nicht anders sein.

## Erfahrungen in der Schweiz

Für die Schweiz ist die UNO-Behinderten-Konvention am 15. Mai 2014 in Kraft getreten. Damit war die Schweiz verpflichtet, dem zuständigen Überwachungs-Organ der UNO zwei Jahre nach dem Beitritt Bericht zu erstatten. Danach muss wie erwähnt alle vier Jahre ein Staatenbericht vorgelegt werden. Die Überprüfung der Schweiz durch den UNO-Ausschuss erfolgt vermutlich im Jahr 2018.

In einem Bericht mit 67 Seiten Umfang hat der Schweizer Bundesrat **im Juni 2016 den ersten Bericht über die Umsetzung des Übereinkommens** veröffentlicht (Schweizerische Eidgenossenschaft 2016). Zu allen Artikeln des Übereinkommens wurde explizit Stellung genommen.

Im Anhang des Berichtes des Bundesrates, auf den Seiten 61 bis 63, durfte **„Inclusion Handicap“** den Bericht des Bundesrates kommentieren. „Inclusion Handicap“ ist der Dachverband der schweizerischen Organisationen von Menschen mit Behinderungen.

Hier einige Feststellungen von „Inclusion Handicap“:

### ■ **Inklusive Gesellschaft**

*„Eine inklusive Gesellschaft, in der Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen selbstbestimmt leben können, liegt trotz teilweise bestehender Rechtsgrundlagen noch in weiter Ferne (...).“*

### ■ **Arbeit und Beschäftigung**

*„Der Zugang zu Arbeit und Berufsbildung ist für viele Menschen mit Behinderungen erschwert. Besonders betroffen sind solche mit geistigen und psychischen Behinderungen sowie Jugendliche und junge Erwachsene (...).“*

### ■ **Bildung**

*„Damit das Bildungssystem der Schweiz inklusiv im Sinne der BRK [= Behinderten-Rechts-Konvention] wird, ist eine grundlegende Anpassung des Systems und der rechtlichen Grundlagen erforderlich. Folgende Probleme sind hervorzuheben: 1. Kinder und Jugendliche mit Behinderungen werden oft einer Sonderschule zugewiesen, obschon sie mit der nötigen Unterstützung eine Regelschule besuchen könnten. 2. Mehrheitlich fehlen klare Regelungen zur Sicherstellung und Finanzierung der notwendigen Unterstützung sowie zur Gewährleistung von Nachteilsausgleich. 3. Den*

*Lehrpersonen mangelt es an spezifischen Aus- und Weiterbildungsangeboten beziehungsweise an Verpflichtungen sowie an ausreichend finanzierter und fachkundiger Unterstützung.“*

#### ■ **Zugänglichkeit – Barrierefreiheit**

*„Im Bereich der Zugänglichkeit weisen die gesetzlichen Grundlagen drei problematische Lücken auf: 1. Bauten und Anlagen müssen nur im Falle eines Neu- oder Umbaus an die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen angepasst werden, zudem ohne Umsetzungsfrist. 2. Es herrscht Wohnungsnot für Menschen mit Behinderungen, was unter anderem auf die Rechtsgrundlagen auf Bundes- und Kantonsebene zurückzuführen ist. Zudem können sich Menschen mit Behinderungen anpassbare Wohnungen vielfach nicht leisten. 3. Private, die öffentlich zugängliche Dienstleistungen anbieten, sind nicht verpflichtet, diese an die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen anzupassen (...).“*

#### ■ **Persönliche Mobilität**

*„Die Mobilität nimmt stetig zu, nicht aber entsprechende Möglichkeiten für Menschen mit Behinderungen. Menschen mit Behinderungen, die den öffentlichen Verkehr nur beschränkt benutzen können, sind auf Behindertenfahrdienste angewiesen. Dieses Angebot ist jedoch stark limitiert und vermag die von der BRK verlangte Mobilität nicht zu gewährleisten. Die Fahrpreise dieser speziellen Fahrdienste sind gegenüber dem öffentlichen Verkehr zu teuer, Vergünstigungen oft vom Einkommen und Vermögen abhängig. Zudem ist die Finanzierung des Angebots nicht sichergestellt.“*

#### ■ **Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft**

*„Im Sozialversicherungsrecht wurde in den letzten Jahren zur Gewährleistung eines selbstbestimmten Lebens durch die Einführung einer Finanzierung, die das selbstständige Leben mit Assistenz ermöglicht, eine erste Weiche gestellt. Nichtsdestotrotz ist selbstbestimmtes Leben heute insbesondere aus folgenden Gründen oft noch nicht möglich [Es werden 5 Gründe ausgeführt.] Dies führt insgesamt dazu, dass nach wie vor sehr viele Menschen in Institutionen leben. Dadurch wird die Niederlassungsfreiheit sowie, in gewissen Gemeinden, die Möglichkeit der politischen Partizipation eingeschränkt.“*

## ■ Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben

*„Menschen mit Behinderungen sind in der Politik, in öffentlichen Ämtern, Gremien der Interessensvertretung, in Vereinen sowie generell in gesellschaftlich relevanten Positionen deutlich untervertreten. Gewisse Menschen mit einer geistigen oder psychischen Behinderung sind vom Wahl- und Stimmrecht ausgeschlossen. Durch die Änderung der Rechtsgrundlagen und die Schaffung adäquater Strukturen – insbesondere auch der wohnortnahen Unterstützung – muss die Ausübung dieses Rechts auch für Menschen mit Behinderungen umfassend sichergestellt werden. Weiter muss auch die Zugänglichkeit von Wahl- und Abstimmungsmaterialien und von Informationen zur politischen Meinungsbildung verbessert werden.“*

Dies sind also die Kritikpunkte von „Inclusion Handicap“ in der Schweiz. Inwieweit diese auch für Liechtenstein zutreffen, müsste in einer separaten Studie untersucht werden.

## Erfahrungen in Österreich

Österreich hat die UNO-Behinderten-Konvention lange vor der Schweiz unterzeichnet. Dies war am 3. Mai 2008 der Fall, also bereits kurz nach Inkrafttreten der Konvention.

Im Jahr **2010** wurde der **erste Länderbericht Österreichs erstellt**. Er sollte Auskunft geben, wie Österreich die Forderungen der UNO-Behinderten-Konvention umsetzt (United Nations 2010 – Implementation). Der Bericht ist auf Englisch erschienen. Er umfasst 52 Seiten.

Im Jahr 2013 verabschiedete der **UNO-Ausschuss** für die Rechte von Menschen mit Behinderungen seine abschliessenden **Bemerkungen zum Länderbericht Österreich**. In der deutschen Übersetzung hat der Bericht 9 Seiten (UNO 2013 – Abschliessende Bemerkungen). In diesen Bemerkungen werden zahlreiche Empfehlungen abgegeben, die Österreich befolgen sollte.

Der Bericht der UNO lobt Österreich zunächst für einige Massnahmen und Anstrengungen. Die folgenden positiven Aspekte werden im Bericht des Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen erwähnt:

- Verabschiedung des **Nationalen Aktionsplans 2012–2020** im Juli 2012. Nationale Aktionspläne werden als ausgezeichnete Massnahmen bezeichnet. Sie können Gesetze, Richtlinien und Praktiken hinterfragen und in Einklang mit der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen bringen.
- Die **Gebärden-Sprache** wurde in Artikel 8 Absatz 3 der österreichischen Verfassung verankert.
- Im Parlament werden **hör-beeinträchtigte Abgeordnete** unterstützt, ebenfalls mittels Gebärden-Sprache.
- Österreich ist einer der ersten Staaten, die eine **Monitoring-Einrichtung** gemäss Artikel 33 der Konvention gegründet haben.
- Menschen mit psychosozialen und intellektuellen Behinderungen haben das ausdrückliche Recht zu **wählen und gewählt zu werden**.

Neben diesen positiven Bemerkungen enthält der Bericht der UNO allerdings auch **Kritik** und stellt Mängel fest. Falls Liechtenstein die Konvention unterzeichnen würde, wäre vermutlich mit ähnlichen Bemerkungen und Empfehlungen der UNO zu rechnen. Nachstehend ein paar Beispiele aus dem Katalog der Empfehlungen. Es werden nicht alle angeführt.

- **Allgemeine Grundsätze und Verpflichtungen**
  - Deutsche Übersetzung der Konvention ist ungenau – „Inklusion“ soll nicht mit „Integration“ übersetzt werden
  - Behinderten-Organisationen stärker einbeziehen
  - Gesetze gemäss UNO-Behinderten-Übereinkommen anpassen
- **Gleichberechtigung und Nicht-Diskriminierung**
  - Gesetz über Antidiskriminierung stärken
  - Mehrfache Diskriminierung berücksichtigen
- **Frauen mit Behinderungen**
  - Gleichberechtigung sicherstellen
  - Mehrfach-Diskriminierung bekämpfen
- **Kinder mit Behinderungen**
  - Die Empfehlungen des Komitees für Kinderrechte umsetzen

■ **Bewusstseinsbildung**

- Initiativen zur Bewusstseinsbildung ergreifen  
Kampagnen in Zusammenarbeit mit Behinderten-Organisationen durchführen

■ **Barrierefreiheit**

- Baunormen für alle öffentlichen Gebäude und Anlagen behindertengerecht gestalten

■ **Gefahren-Situation und humanitäre Notlagen**

- Gefahren- und Notfallplan für Menschen mit Behinderungen entwickeln

■ **Gleiche Anerkennung vor dem Recht**

- Gesetzgebung zur Sachwalterschaft ändern und anpassen
- Autonomie, Willen und Präferenz von Personen mit Behinderungen respektieren

■ **Freiheit und Sicherheit der Person**

- Sicherstellen, dass niemand gegen seinen Willen in psychologischen oder psychiatrischen Einrichtungen festgehalten wird
- Strategien zur De-Institutionalisierung entwickeln, das heisst selbständiges Leben fördern
- Grössere finanzielle Ressourcen zur Verfügung stellen

■ **Freiheit von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe**

- Netzbetten, Fixierungen und andere nicht einvernehmliche Praktiken abschaffen
- Schulung des Personals

■ **Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch**

- Weitere Massnahmen zum Schutz vor Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch durchführen

■ **Selbstbestimmtes Leben und Einbeziehung in die Gemeinschaft**

- De-Institutionalisierung vorantreiben
- Menschen mit Behinderungen wählen lassen, wo sie leben wollen
- Persönliche Assistenz verbessern, um selbstbestimmtes Leben zu erleichtern

■ **Bildung**

- Anstrengungen für inklusive Bildung von Kindergarten bis Sekundarschule vergrössern
- Zugang zu Universitäten und Berufsausbildung für Menschen mit Behinderungen verbessern

■ **Arbeit und Beschäftigung**

- Menschen mit Behinderungen verstärkt im offenen Arbeitsmarkt beschäftigen
- Unterschiede zwischen Männern und Frauen in Beschäftigung und Bezahlung reduzieren

■ **Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben**

- Barrierefreier Zugang zur Stimmabgabe sicherstellen
- Wahlinformationen in vollständig barrierefreier Form verfügbar machen

■ **Statistik und Datenerfassung**

- Systematische Sammlung von Daten, nach Geschlecht aufgeschlüsselt
- Geschlechtssensible Indikatoren ausarbeiten

■ **Innerstaatliche Durchführung und Überwachung**

- Vollständige Unabhängigkeit des nationalen Monitoring-Ausschusses sicherstellen
- Eigenes Budget für Monitoring-Ausschuss gewähren

■ **Abschliessende Beobachtungen und Veröffentlichung**

- Empfehlungen umsetzen
- Zivilgesellschaftliche Organisationen einbeziehen
- Empfehlungen und Bemerkungen einer breiten Öffentlichkeit zugänglich machen.

Österreich ist aufgefordert, bis zum 26. Oktober 2018 den zweiten und dritten Länderbericht einzureichen.

*Quelle: United Nations 2013; deutsche Übersetzung siehe UNO 2013).*

## Literatur

Degener, Theresa (2010): Die UN-Behindertenrechts-Konvention. Grundlagen für die neue inklusive Menschenrechtstheorie.

Frehe, Horst (2010): Umsetzung der UN-Behindertenrechts-Konvention - Folgen und Handlungsbedarf. Vortrag im Rahmen der Ringvorlesung „Behinderung oder Behinderte?! Aspekte und Perspektiven der Disability Studies“, Universität Hamburg, o.O.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2013): Unser Weg in eine Inklusiv Gesellschaft. Der Nationale Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechts-Konvention. Berlin.

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (2012): Nationaler Aktionsplan Behinderung 2012 – 2020. Strategie der Österreichischen Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechts-Konvention. Wien.

Humanrights.ch (2014): Schweiz ratifiziert die UNO-Behindertenrechts-Konvention (online: [http://www.humanrights.ch/de/Schweiz/Inneres/Gruppen/Behinderte/idart\\_8343-content.html](http://www.humanrights.ch/de/Schweiz/Inneres/Gruppen/Behinderte/idart_8343-content.html))

## Berichte von Behörden

Schweizerische Eidgenossenschaft. Der Bundesrat (2016): Erster Bericht der Schweizer Regierung über die Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte der Menschen mit Behinderungen (29. Juni 2016). Bern.

United Nations – Committee on the Rights of Persons with Disabilities (2013): Concluding observations on the initial report of Austria, adopted by the Committee at its tenth session, 2-13 September 2013. Online: [https://www.behindertenarbeit.at/wp-content/uploads/CRPD.C.AUT\\_CO\\_1-ENG-Advance-Unedited-Version.pdf](https://www.behindertenarbeit.at/wp-content/uploads/CRPD.C.AUT_CO_1-ENG-Advance-Unedited-Version.pdf)

UNO – Komitee für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2013): Abschliessende Bemerkungen zum ersten Bericht Österreichs, angenommen durch das Komitee bei seiner zehnten Sitzung, 2.–13. September 2013 (Übersetzung von BIZEPS, Zentrum für Selbstbestimmtes Lernen). Online: [https://www.bizeps.or.at/downloads/CRPD-C-AUT-CO-1\\_de.pdf](https://www.bizeps.or.at/downloads/CRPD-C-AUT-CO-1_de.pdf)

United Nations – Committee on the Rights of Persons with Disabilities (2010): Implementation of the Convention on the Rights of Persons with Disabilities. Initial reports submitted by States parties under article 35 of the Convention – Austria [2 November 2010]. Online: [http://tbinternet.ohchr.org/\\_layouts/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CRPD%2fC%2fAUT%2f1&Lang=en](http://tbinternet.ohchr.org/_layouts/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CRPD%2fC%2fAUT%2f1&Lang=en)

## Links

UN: Convention on the Rights of Persons with Disabilities: <https://treaties.un.org/doc/Publication/MTDSG/Volume%20I/Chapter%20IV/IV-15.en.pdf>

UNCRPD – UNO-Behindertenrechts-Konvention: [https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg\\_no=IV-15&chapter=4&lang=en](https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV-15&chapter=4&lang=en)

## 9. EUROPARAT: EUROPÄISCHE MENSCHENRECHTS-KONVENTION

*Die Europäische Menschenrechts-Konvention wurde im Jahr 1950 verabschiedet und trat am 3. September 1953 in Kraft. Liechtenstein hat sie am 8. September 1982 ratifiziert. Artikel 14 der Konvention sichert allen Menschen die Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten ohne Diskriminierung zu.*

Liechtenstein ist seit 1978 Mitglied des Europarates. Ein zentrales Instrument des Europarates ist die „Europäische Menschenrechts-Konvention“. Die Konvention bezieht sich nicht speziell auf die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Als **umfassendes Übereinkommen** zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten hat sie dennoch eine grosse Bedeutung, nicht zuletzt auch für Menschen mit Behinderungen.

### Europäische Menschenrechts-Konvention

Die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten wurde am 4. November 1950 verabschiedet. Sie trat am 3. September 1953 in Kraft. Liechtenstein hat die Konvention am 8. September 1982 ratifiziert. Damit ist die Konvention auch in Liechtenstein anwendbar.

- Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten. Inkrafttreten für das Fürstentum Liechtenstein: 8. September 1982. LGBI. 1982 Nr. 60/1.

Artikel 14 der Konvention fordert, dass niemand diskriminiert wird. Er lautet wörtlich wie folgt:

■ **Artikel 14 EMRK – Diskriminierungsverbot**

*Der Genuss der in dieser Konvention anerkannten Rechte und Freiheiten ist ohne Diskriminierung insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt oder eines sonstigen Status zu gewährleisten.*

Menschen mit Behinderungen werden in diesem Artikel nicht speziell erwähnt. Das Verbot der Diskriminierung betrifft aber auf jeden Fall auch sie. Menschen mit Behinderungen dürfen also in den Staaten, die die Konvention unterzeichnet haben, nicht diskriminiert werden. Sie dürfen nicht schlechter behandelt werden als andere Menschen.

## Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

Wenn man sich in seinen Rechten verletzt fühlt, kann man beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte eine **Klage führen**. Bedingung ist, dass man vorher den Rechtsweg im eigenen Land ausgeschöpft hat. In Liechtenstein müsste man also vorher den Gerichtsweg bis zur höchsten Instanz, dem **Staatsgerichtshof**, beschreiten. Wenn man dort nicht Recht bekommen hat, kann man den Fall zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte weiterziehen. Dieser fällt immer wieder wichtige Urteile im Interesse von Menschen mit Behinderungen. Diese Urteile werden auch von liechtensteinischen Gerichten beachtet und beeinflussen die Rechtsprechung in Liechtenstein.

Nachfolgend ein Beispiel eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte.

**Beispiel: Elterliches Sorgerecht („Kutzner gegen Deutschland“)**

Am 22. Februar 2002 erfolgte das Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte im Fall „Kutzner gegen Deutschland“. Ein verheiratetes Ehepaar hatte Lernschwierigkeiten. Daher hatten beide eine Sonderschule besucht. Auch die beiden Töchter entwickelten sich körperlich und geistig verzögert. Sie erhielten daher schon früh Unterstützung beim Lernen und Nachhilfe. Den Eltern wurde schliesslich das Sorgerecht für ihre beiden Töchter entzogen. Die deutschen Behörden und Gerichte liessen dies zu. Soziale Dienste und Psychologen hatten ebenfalls zu diesem Schritt geraten. Der Europäische Gerichtshof gelangte aber zu einem anderen Schluss. Er fand zwar, dass die Gründe für den Entzug des Sorgerechts stichhaltig und begründet waren. Aber der schwere Eingriff, also der Entzug des Sorgerechts, sei unverhältnismässig. Die Eltern bekamen das Sorgerecht zurück.

*Quelle: Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte; Urteil vom 26.02.2002, Az. Nr. 46544/99.*

In diesem Urteil bezog sich der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte auf Artikel 8 der Menschenrechts-Konvention. Dieser lautet wie folgt:

■ **Artikel 8 EMRK – Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens**

*Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.*

*Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.*

In einem anderen Urteil, das hier beispielhaft wiedergegeben wird, hat ein Schweizer Bürger geklagt.

### Beispiel: Steuer wegen Nichtableistens des Militärdienstes („Glor gegen die Schweiz“)

Am 30. April 2009 erfolgte das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Fall „Glor gegen die Schweiz“. Der Beschwerdeführer leidet an Diabetes. Er wurde vom Militärarzt für nicht geeignet für den Militärdienst erachtet. Er wurde aber verpflichtet, eine Steuer zu bezahlen, da er den Militärdienst nicht leisten konnte. Er wäre erst bei einer Behinderung von mindestens 40 Prozent von der Steuer befreit worden. Dagegen wehrte er sich vor Gericht. Er hatte schliesslich beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte Erfolg. Der Gerichtshof erachtete es als diskriminierend, dass der Kläger eine Steuer bezahlen sollte, obwohl er selbst den Militärdienst absolvieren wollte. Gemäss dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte waren die anderslautenden Urteile in der Schweiz unangebracht. Alle Personen, die untauglich sind für den Militärdienst, sollten gleich behandelt werden, unabhängig vom Grad und der Art der Behinderung. Im Urteil bezog sich das Gericht auf die beiden Artikel 8 und 14 der Europäischen Menschenrechts-Konvention (siehe weiter oben).

*Quelle: Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Urteil vom 30.04.2009, Az. Nr. 1344/04. – <http://www.humanrights.ch/de/menschenrechte-schweiz/egmr/ch-faelle/glor-2009>.*

Die beiden hier erwähnten Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte könnten mit weiteren Beispielen ergänzt werden. Es zeigt sich, dass neben dem nationalen Recht **auch das internationale Recht wirksamen Schutz bieten kann.**

### Links

Europarat: Europäische Menschenrechts-Konvention:

<https://www.menschenrechtskonvention.eu/>

## 10. AKTIVITÄTEN DER EUROPÄISCHEN UNION

*Die Europäische Union verfolgt eine Behindertenstrategie. Die EU hat auch das UNO-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen unterzeichnet. Liechtenstein ist nicht Mitglied der Europäischen Union. Deren Tätigkeit und politischen Schwerpunkte haben aber auch auf Liechtenstein Einfluss. Liechtenstein ist ausserdem im Europäischen Experten-Netzwerk betreffend Menschen mit Behinderungen vertreten.*

Die Europäische Union hat das UNO-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen am 30. März 2007 unterzeichnet. Sie ist also verpflichtet, die entsprechenden Grundsätze zu befolgen. Bereits vorher hat die Europäische Union dem Thema „Menschen mit Behinderung“ hohen Stellenwert eingeräumt. Sie verfolgte zunächst einen „**Aktionsplan für Menschen mit Behinderungen 2004–2010**“. Die Ziele des UNO-Übereinkommens werden auch weiterhin hochgehalten, vor allem mit der **Europäischen Behindertenstrategie**. Diese folgte auf den Aktionsplan 2004–2010.

### Europäische Behindertenstrategie

Im November 2010 verabschiedete die Europäische Union (Europäische Kommission) eine Strategie, die die Lage von Menschen mit Behinderungen verbessern sollte: „**EU-Behinderten-Strategie 2010–2020: Erneutes Engagement für ein Europa ohne Barrieren**“. Alle Menschen sollen **gleichberechtigt am gesellschaftlichen Leben teilhaben** können. Es sind viele Aspekte angesprochen, so etwa die Barrierefreiheit, die Erwerbstätigkeit, Gesundheit, Bildung und soziale Teilhabe.

Die Behinderten-Strategie sieht sich als **Ergänzung zum UNO-Übereinkommen** über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Im Februar 2017 wurde ein Bericht über die bisherigen Schritte veröffentlicht. Er enthält statistische Daten, Empfehlungen und vieles andere (European Commission 2017 – Progress Report).

Nachstehend sind die wichtigsten Ziele der Behindertenstrategie der Europäischen Union zusammengefasst:

Die Ziele der Behindertenstrategie 2010–2020 sollen durch **Massnahmen in acht vorrangigen Aktionsbereichen** erreicht werden:

1. **Zugänglichkeit:** Waren und Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen zugänglich machen und den Markt für Hilfsmittel fördern
2. **Teilhabe:** Sicherstellen, dass Menschen mit Behinderungen in den Genuss aller Vorteile der EU-Bürgerschaft kommen; Barrieren für ihre gleichberechtigte Teilhabe am öffentlichen Leben und an Freizeitaktivitäten beseitigen; hochwertige wohnortnahe Dienstleistungen anbieten
3. **Gleichstellung:** Diskriminierungen aufgrund von Behinderung bekämpfen und Chancengleichheit fördern
4. **Beschäftigung:** Den Anteil von Menschen mit Behinderungen im offenen Arbeitsmarkt deutlich erhöhen. Menschen mit Behinderungen machen etwa **ein Sechstel der EU-Gesamtbevölkerung im erwerbsfähigen Alter** aus, ihre Beschäftigungsquote ist aber vergleichsweise gering
5. **Allgemeine und berufliche Bildung:** Die integrative Bildung und das lebenslange Lernen für Schüler/-innen und Studierende mit Behinderungen fördern. Ein **gleichberechtigter Zugang zu hochwertiger Bildung und zum lebenslangen Lernen** ermöglicht es Menschen mit Behinderungen, uneingeschränkt am Gesellschaftsleben teilzunehmen und ihre Lebensqualität zu verbessern. Die Europäische Kommission hat im Bildungsbereich verschiedene Initiativen für Menschen mit Behinderungen auf den Weg gebracht. Dazu gehören die Errichtung der Europäischen Agentur für sonderpädagogische Förderung und inklusive Bildung sowie eine spezielle Untersuchungsgruppe zu Behinderungen und lebenslangem Lernen
6. **Sozialer Schutz:** Angemessene Lebensbedingungen fördern, Armut und soziale Ausgrenzung bekämpfen
7. **Gesundheit:** Den gleichberechtigten Zugang zu Gesundheitsleistungen und damit zusammenhängenden Einrichtungen fördern
8. **Massnahmen im Aussenbereich:** Die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Rahmen der Erweiterungs- und internationalen Entwicklungsprogramme der EU fördern

*Quelle: Europäische Kommission*

*[<http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=1137&langId=de>].*

## Akademisches Netzwerk für europäische Behindertenpolitik (ANED)

Die Europäische Kommission unterstützt ein akademisches Netzwerk von Experten. In diesem Netzwerk sind **35 Staaten** mit jeweils einem Experten oder einer Expertin vertreten. Neben den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind weitere europäische Staaten repräsentiert, unter anderem auch **Liechtenstein**.

*Quelle: <http://www.disability-europe.net/>*

Das Netzwerk heisst auf Englisch: „Academic Network of European Disability Experts (ANED)“.

ANED widmet sich in thematischen Berichten spezifischen Problemen von Menschen mit Behinderungen. Themen sind beispielsweise die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen (Barrierefreiheit), schulische und berufliche Bildung, Beschäftigung, Gesundheit, selbständiges Leben, politische Beteiligung und weiteres. Ausserdem wird auf einer Internetplattform ein Überblick über die Situation in den 35 Staaten sowie der Europäischen Union insgesamt geboten. Hierzu gibt es Länderberichte sowie eine vergleichende Tabelle.

*Quelle: <http://www.disability-europe.net/dotcom>*

## Literatur

Hornich, Patricia; Marxer, Wilfried (2017): ANED Country Report on Social Protection and Article 28 UNCRPD. Prepared as an input for the synthesis report of the Academic Network of European Disability Experts (ANED).

Hornich, Patricia; Marxer, Wilfried (2017): ANED Country Report on Social Protection and Article 28 UNCRPD. Prepared as an input for the synthesis report of the Academic Network of European Disability Experts (ANED).

Marxer, Wilfried (2012): National Accessibility Report. Liechtenstein. Report for the Academic Network of European Disability Experts (ANED) (31 December 2012) (ed. Human European Consultancy; University Leeds).

Marxer, Wilfried; Hornich, Patricia (2013) Country reports on citizenship and political participation – Liechtenstein. Report for the Academic Network of European Disability experts (ANED).

Marxer, Wilfried; Hornich, Patricia (2014): Accessibility of Healthcare: Liechtenstein. Country Report for the Academic Network of European Disability Experts (ANED).

Marxer, Wilfried; Hornich, Patricia (2014): Accessibility to Healthcare: Liechtenstein. Country Report for the Academic Network of European Disability Experts (ANED).

Marxer, Wilfried; Hornich, Patricia (2015): Report on Reasonable Accommodation and Accessibility Obligations in Employment 2015. Report for the Network of Legal Experts in the Non-Discrimination Field (1 September 2013) Human European Consultancy and Migration Policy Group (ed.).

Priestley, Mark; Stickings, Martha; Loja, Ema; Grammenos, Stefanos; Lawson, Anna; Waddington, Lisa; Fridriksdottir, Bjarney (2016): The political participation of disabled people in Europe: Rights, accessibility and activism. In: Electoral Studies 42, S. 1–9.

## Links

Academic Network of European Disability experts (ANED): DOTCOM: the Disability Online Tool of the Commission (online: <http://www.disability-europe.net/dotcom>).

Academic Network of European Disability experts (ANED): Welcome to ANED (online: <http://www.disability-europe.net>).

Agentur der Europäischen Union für Grundrechte. <http://fra.europa.eu/de>.

Agentur der Europäischen Union für Grundrechte – Menschen mit Behinderungen: <http://fra.europa.eu/de/theme/menschen-mit-behinderungen>

European Commission (2017): Progress Report on the implementation of the European Disability Strategy (2010–2020). Commission Staff Working Document. SWD(2017)29 final [2.2.2017]. Brussels. Online: <http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=1137>.

## 11. SCHLUSS

Die Rechte von Menschen mit Behinderungen sind auf verschiedenen Ebenen verankert. In der liechtensteinischen Rechtsordnung ist zunächst die **Verfassung** zu nennen. Sie wirkt in Bezug auf Rechte von Menschen mit Behinderungen allerdings nicht zeitgemäss.

Auf Gesetzesstufe gibt es eine Reihe von **Gesetzen**, die Menschen mit Behinderungen finanzielle **Unterstützung** sowie **Pflege** und **Betreuung** zusichern. Dies entspricht der herkömmlichen Art, wie die Gesellschaft mit Menschen mit Behinderungen umgeht. Schutz, Fürsorge und Unterstützung stehen dabei im Vordergrund. Die Invaliden-Versicherung ist ein Beispiel unter anderen.

Allerdings kann dieser Fürsorgeansatz auch zur Folge haben, dass Menschen mit Behinderungen gesellschaftlich **ausgegrenzt** werden. Dies betrifft alle Lebensstufen, von der Erziehung und Schule über die Berufsbildung, die Erwerbstätigkeit und weiteres.

In der **modernen Behinderten-Politik** wird verstärkt der Einschluss von Menschen mit Behinderungen in die Gesellschaft, die vollwertige Teilhabe – **soziale Inklusion** – und die Chancengleichheit angestrebt. Es geht dabei nicht nur um barrierefreien Zugang zu Gebäuden und Verkehrsmitteln, sondern umfasst alle Lebensbereiche.

Diesem Anliegen entspricht teilweise das liechtensteinische **Gesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen** von 2007.

Neben dem nationalen Recht sind **auch internationale Entwicklungen** sowie **Übereinkommen**, die Liechtenstein unterzeichnet hat, wichtig. So setzen sich etwa die Vereinten Nationen (UNO), der Europarat und die Europäische Union für die Rechte von Menschen mit Behinderungen ein. Mehrere Übereinkommen sind auch in Liechtenstein gültig und anwendbar und haben einen direkten oder indirekten Einfluss.

Das international fortschrittlichste Übereinkommen ist das **UNO-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen**. Das Abkommen wurde 2006 beschlossen. Liechtenstein ist diesem Abkommen bisher nicht beigetreten – als einer von wenigen Staaten weltweit. Österreich und die Schweiz haben das Abkommen dagegen unterzeichnet und ratifiziert. Die Unterzeichnung des Übereinkommens wäre

jedenfalls ein weiterer Schritt in Richtung Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in Liechtenstein.

Das Beispiel Österreich zeigt: Die UNO stellt noch viele **Mängel und Lücken in der Behinderten-Politik** und in der Gesetzgebung fest. Die UNO würde Liechtenstein wohl ähnliche Empfehlungen abgeben wie Österreich, um die Lage von Menschen mit Behinderungen zu verbessern.

Bei allen Fortschritten in der Behinderten-Politik und trotz 10 Jahren Gleichstellungsgesetz: Es gibt betreffend Gleichstellung und gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen **noch viel zu tun**. Die Unterzeichnung des UNO-Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen würde diesen Prozess wirksam begleiten und beschleunigen. Regelmässig würde von aussen auf Schwachstellen in der Behinderten-Politik in Liechtenstein hingewiesen, sodass zielgerichtet Verbesserungen angestrebt werden könnten.

Den **Menschen mit Behinderungen** und den **Behinderten-Organisationen** stünde zudem ein weiteres rechtliches **Instrument** zur Verfügung. Wenn Liechtenstein die UNO-Behindertenrechts-Konvention ratifiziert, ist sie auch in Liechtenstein anwendbar. Das würde die rechtliche Lage von Menschen mit Behinderungen weiter stärken. Es würde aber auch den Organisationen, die sich für die Rechte von Menschen mit Behinderungen einsetzen, zusätzlichen Auftrieb geben.

\*\*\*

Liechtenstein-Institut  
St. Luziweg 2  
9487 Barend  
Liechtenstein  
T +423 / 373 30 22  
F +423 / 373 54 22  
[info@liechtenstein-institut.li](mailto:info@liechtenstein-institut.li)  
[www.liechtenstein-institut.li](http://www.liechtenstein-institut.li)